

FORSCHUNGSSTELLE OSTEUROPA BREMEN

Arbeitspapiere und Materialien

Nr. 17 Tschechien Juni 1998

**Moralischer Diskurs
und die deutsch-tschechischen
Beziehungen**

**von
Jan Pauer**

**Forschungsstelle Osteuropa an der Universität Bremen
Osteuropa-Gebäude
Klagenfurter Straße 3, 28359 Bremen
Tel. 0421/218-3687, Fax 0421/218-3269**

Inhaltsverzeichnis

1. Probleme eines Anerkennungskonflikts.....	3
2. Argumentationstypen im Moraldiskurs	8
2.1. Warnung vor der Moral.....	8
2.2. Christlicher Moraldiskurs	9
2.3 Säkulare Moraldiskurse.....	10
2.3.1. Die Ethik des "ius talionis".....	10
2.3.2. Vergeltungsethik.....	11
2.3.3. Volksgruppenethik.....	12
2.3.4. Fokussierung der Opferperspektive.....	13
2.3.5. Skeptische Moralanwendung - Krieg als Ende der Moral und des Rechts.	14
2.3.6. Emphatischer Moralansatz.....	16
2.3.7. Diskursiver Moralansatz	17
3. Differenzen im deutsch-tschechischen Moraldiskurs.....	18
4. Das Problem der kollektiven Haftung	30
5. Kollektive Verantwortung als Strafe oder als moralische Verpflichtung?	33

Die Meinungen, die in diesen „Arbeitspapieren und Materialien“ der Forschungsstelle Osteuropa (Bremen) geäußert werden, geben ausschließlich die Auffassungen der Autoren wieder.

Abdruck und sonstige publizistische Nutzung – auch auszugsweise – nur mit vorheriger Zustimmung der Forschungsstelle sowie mit Angabe des Verfassers und der Quelle gestattet.

MORALISCHER DISKURS UND DIE DEUTSCH-TSCHECHISCHEN BEZIEHUNGEN

1. Probleme eines Anerkennungskonflikts

Als Václav Havel 1989/90 seine moralische Entschuldigung für die gewaltsame Zwangsaussiedlung der Deutschen aus der Nachkriegstschechoslowakei aussprach, ahnte er nicht, daß die Grundpfeiler der Entspannungspolitik je in Frage gestellt werden könnten; gemeint ist jene Entspannungspolitik, die die Osteuropäer als einen Versöhnungsschritt Deutschlands auf der Grundlage des politischen Status quo, wie ihn der Zweite Weltkrieg geschaffen hatte, interpretierten. Die Vereinigung Deutschlands wurde als *sine qua non* der friedlichen europäischen Integration betrachtet und folgerichtig beinahe euphorisch begrüßt. Nicht allein aufgrund der ostdeutsch-tschechischen Doppelrevolution im November 1989 wählte Václav Havel als Ziel seiner ersten Auslandsreise München und Berlin. Seine Entschuldigung sollte u.a. eine Geste sein, die die Lasten der Vergangenheit überwinden wollte. Bereits hier war die auch später vertretene tschechische Politik des politisch-rechtlichen Schlußstrichs angelegt.

Wäre es bei der freundlichen Erwidern des damaligen deutschen Bundespräsidenten Weizsäcker und bei einer raschen Schließung eines neuen Nachbarschaftsvertrags geblieben, wären viele Spannungen erst gar nicht aufgekommen. Der eigentliche Adressat von Havels Geste allerdings, die Sudetendeutschen, konnten sich zumindest durch die Stimme ihrer mitgliedstärksten Organisation, der Sudetendeutschen Landsmannschaft (SLM), zu einer ähnlichen großzügigen Geste nicht durchdringen. Statt dessen wurde Havels Schritt als ein tschechisches "Schuldeingeständnis" interpretiert, dem praktische Schritte der rechtlichen und materiellen Entschädigung der Sudetendeutschen zu folgen hätten. Die SLM meldete Entschädigungsansprüche in dreistelliger Milliardenhöhe an, und ihr Sprecher verkündete, daß man sich nicht durch bloße moralische Entschuldigung "abspeisen" lasse. Von ihrem Schirmherrn - der bayerischen Staatsregierung - tatkräftig unterstützt, wurden Drohungen für den Fall ausgesprochen, daß die tschechische Regierung keinen "Dialog" mit den "Sudetendeutschen" führen wollte. So wurde ein Junktim zwischen dem Bau der Pipeline aus Ingolstadt, die die einseitige Ölabhängigkeit der Tschechischen Republik von sowjetischen, später russischen Lieferungen mildern sollte, und der tschechischen Gesprächsbereitschaft hergestellt. Zudem wurde die Tschechische Republik an ihre Abhängigkeit von deutscher Unterstützung beim gewünschten EU-Eintritt erinnert. Es wurde die Forderung nach der Aufhebung der sog. Beneš-Dekrete, d.h. einer rechtlichen Revision der "Vertreibung" in der tschechischen

Innenpolitik erhoben. Die SLM besteht nach wie vor auf ihrem "Heimatrecht", obwohl ein solches Recht weder Bestandteil der deutschen Rechtsprechung noch des Völkerrechts ist und obwohl unklar ist, welche Rechtsansprüche und Folgerechte sich aus ihm ergeben könnten. Schließlich wurde noch die Integrität der moralischen Entschuldigung für die Opfer von Gewalttaten und der Zwangsaussiedlung mit dem Argument in Frage gestellt, solange der moralischen Verurteilung keine rechtlichen Schritte folgten, sei sie unglaubwürdig. Spätestens jetzt konnten die Tschechen den Eindruck gewinnen, diese Argumente stammten gar nicht aus Deutschland - einem Land, in dem kein einziger NS-Richter verurteilt und in dem bisher alle individuellen Klagen ehemaliger ausländischer NS-Opfer oder Zwangsarbeiter von den deutschen Gerichten abgewiesen wurden, von den Rentenzahlungen an ausländische SS-Veteranen ganz zu schweigen.

Die Bonner Regierung schloß 1992 mit der Tschechischen Republik zwar einen neuen Nachbarschaftsvertrag ab, ließ aber die Frage eventueller materieller Ansprüche, die infolge von Zwangsenteignungen der Sudetendeutschen entstanden sind, *expressis verbis* offen. Dies war eine Konsequenz des deutschen Rechts, welches dazu führt, daß die Bundesregierung im Falle ihres öffentlichen Verzichts auf privatrechtliche Ansprüche seiner Bürger gegenüber einem anderen Land, selbst zum Adressaten von Entschädigungsforderungen wird. Dieser Sachverhalt, der von einigen Juristen dahingehend modifiziert wird, daß "nur" eine Prüfung der Höhe der bisher geleisteten innerdeutschen Entschädigungszahlungen erneut verhandelt werden könnte, war der Bundesregierung Grund genug, einem unkalkulierbaren finanziellen Restrisiko aus dem Weg zu gehen. Dieser im Grunde unpolitische Sachverhalt, der auch für die tschechische Regierung unter rechtsstaatlichen Bedingungen gilt, war der tschechischen Öffentlichkeit in der Form nicht präsent. Vielmehr ist das Verhalten Deutschlands als ein Verdachtsindiz dafür rezipiert worden, daß die Bundesregierung in der Zukunft, wenn irgendwelche für sie günstigen Konstellationen eintreffen sollten, die Frage der privaten Rechtsansprüche erneut zum Verhandlungsgegenstand machen könnte. Ebenso wenig bekannt war in der tschechischen Politik und Öffentlichkeit der Umstand, daß sich die Bundesregierung aus guten Gründen davor hüten würde, die privatrechtlichen Entschädigungsansprüche der Vertriebenen auf die Ebene zwischenstaatlicher Verhandlungen zu heben. Dies würde nämlich bedeuten, daß die Frage der Kriegsreparationen gegenüber Mittel-, Ost- und Südosteuropa auf den internationalen Verhandlungstisch käme, wie es das Londoner Schuldenabkommen vorsah. Das würde angesichts der ungeheuren Opferzahlen und materiellen Verwüstungen in diesem Raum für den Rechtsnachfolger des Dritten Reiches finanzielle Belastungen mit sich bringen, die weit über andere Risikokalküle, die in diesem Zusammenhang angestellt werden müssen, hinausgehen. Beschwichtigende Äu-

ßerungen von Außenminister Kinkel an die Adresse der Vertriebenenverbände ("Für ihre Forderungen ist die Zeit noch nicht reif"), häufig unbedachte, moralisch motivierte Forderungen einiger deutscher Politiker nach der Aufhebung der "Beneš-Dekrete" und die aktiven, von niemandem in der deutschen Politik dementierten Restitutions- oder Entschädigungsforderungen der SLM, sorgten in Prag und in den Grenzgebieten für Aufregung.

Zwei weitere Faktoren trugen schließlich dazu bei, daß das Vertrauen Prags in die deutsche Rechtsauffassung weiter geschwächt wurde: Gemeint ist zum einen die explizite völkerrechtliche Nichtanerkennung des Potsdamer Abkommens von 1945 seitens der Bundesregierung, die das Münchner Abkommen für "rechtswirksam" erklärte, eine analoge Argumentation in bezug auf das Potsdamer Abkommen jedoch ablehnte. Zum anderen wurde die nachträgliche Bestätigung von Zwangsenteignungen in der ehemaligen DDR nach dem Krieg durch die Bundesregierung und das deutsche Verfassungsgericht sowie die gleichzeitige Weigerung, Zwangsenteignungen in der Nachkriegstschechoslowakei als ein ebenso nicht zu revidierendes Ergebnis des Zweiten Weltkriegs zu respektieren, als befremdlich empfunden. Der Verdacht machte sich breit, daß erst die internationale Legalität des Transfers (Potsdam) negiert und dann - auf der Grundlage der "tschechischen Schuld" - die innenpolitische Rechtsgrundlage (Beneš-Dekrete) in Frage gestellt werden sollten. Damit wäre der Weg für sudetendeutsche Forderungen frei. Eine Lawine von sudetendeutschen Restitutionsklagen inmitten einer fast zusammenbrechenden Justiz würde den gesamten Privatisierungsprozeß blockieren und die Spannungen im eigenen Land erhöhen. Durch die Bonner Forderung nach Einbeziehung der SLM in bilaterale Gespräche und Verhandlungen mit der Prager Regierung entstand auf der tschechischen Seite der Eindruck, das nun souveräne Deutschland strebe systematisch eine Revision der Ergebnisse des Zweiten Weltkriegs an. Durch die andere Behandlung Polens, das seine Interessen in den Zwei-plus-Vier-Verhandlungen gesichert hatte, empfand sich die Tschechische Republik zunehmend als das "schwächste Glied" im ehemaligen Osteuropa. Die gleichzeitig mit der deutschen Wiedervereinigung verlaufende Teilung der Tschechoslowakei sowie der EG-Beitritt Österreichs ließen in Prag historisch begründete Ängste vor einem neuen mächtigen Großdeutschland aufkommen. Selbst das Wort „Unrecht“, das von deutschen Politikern im Zusammenhang mit der Zwangsaussiedlung verwendet wird, erhielt plötzlich einen Doppelsinn: Außer Unrecht im moralischen Sinn konnte auch „ohne jegliche Rechtsgrundlage“ gemeint sein.

Das eigentlich Bedenkliche an dieser Entwicklung ist die Tatsache, daß sich dieser Verdacht keineswegs auf Nationalisten und Kommunisten beschränkte, sondern sich allmählich auch in demokratische Gruppierungen einschlich. In der tschechischen Öffent-

lichkeit wuchs das Mißtrauen gegenüber den langfristigen Absichten der deutschen Politik. Zwar wollte die Bonner Regierung weder die europäische Nachkriegsordnung einseitig revidieren, noch eine absurde Reparationsoffensive auf zwischenstaatlicher Ebene starten. Dennoch drängt sich die Frage auf, warum die wirklichen Absichten Deutschlands so schwer erkennbar gewesen sind und der Eindruck zweifelhafter deutscher Absichten in der Tschechischen Republik überhaupt hat entstehen können. Dies gilt erst recht, wenn in Betracht gezogen wird, daß die Bundesrepublik ein verlässlicher Partner und Förderer der erwünschten tschechischen Westintegration ist.

Die tschechische Politik reagierte mit eigenen rechtlichen und politischen Positionen, die der vermeintlichen Revisionsbestrebungen Bonns Einhalt gebieten sollten. Ein erster Schritt war der sog. Hintergrundbericht des Parlaments anläßlich des deutsch-tschechischen Vertrages von 1992. Den zweiten, weitaus bedeutenderen Schritt stellte das Urteil des tschechischen Verfassungsgerichts (1995) dar, welches die "Legalität" und "Legitimität" der sog. Beneš-Dekrete bestätigte - allerdings konstatierte das Gericht auch Nichtanwendbarkeit in der Gegenwart. Schließlich veranlaßte die tschechische Anfrage bezüglich der Gültigkeit und völkerrechtlichen Verbindlichkeit des Potsdamer Abkommens 1996 die Botschafter der ehemaligen Siegermächte zu einer Stellungnahme, die den Erwartungen Prags entsprach.

Mit diesen und anderen Maßnahmen trug auch die tschechische Regierung zur Vernebelung der gegenseitigen Beziehungen bei. Man braucht sich nur den weiten Bogen vor Augen zu halten, der sich zwischen dem Angebot einer doppelten Staatsbürgerschaft für die Sudetendeutschen von 1990/91 und der Ablehnung eines Dialogs mit den Vertretern der sudetendeutschen Landsmannschaft von heute spannt. Auch das Dialogangebot der Prager Regierung unmittelbar nach dem Pfingsttreffen der SLM von 1993 trug nicht gerade zur Klärung der tschechischen Politik bei. Die Regierung signalisierte Gesprächsbereitschaft trotz der scharfen wie fordernden Töne an die Adresse der tschechischen Regierung seitens der SLM. Drei Tage später zog Prag das Angebot mit eben dieser Begründung zurück: die Reden der SLM-Vertreter hätten einen Dialog unmöglich gemacht. In diesem Zusammenhang ist auch die wenig souveräne Ablehnung eines Dialogs durch den Parlamentsvorsitzenden M. Uhde in Bonn im gleichen Jahr zu nennen. Sie hat einen der größten Mängel der späteren gemeinsamen Versöhnungserklärung vorweggenommen, nämlich die unzureichende politische Legitimität ihres Zustandekommens. Erst dieser Mangel an Dialogbereitschaft, der bei den politischen, rechtlichen und normativen Bewertungen der gemeinsamen Vergangenheit besonders stark ins Auge fiel, führte überhaupt zu der tschechischen Idee einer solchen gemeinsamen Versöhnungserklärung.

Zwei Jahre Geheimdiplomatie und emsige Kleinarbeit zweier Staatssekretäre waren nötig, um 1997 eine Plattform für die "Völkerverständigung" zu schaffen, die in Form eines rational begründeten Textes zur Entlastung der gegenseitigen Beziehungen beitrug. Der von tschechischer Seite angestrebte juristische Schlußstrich unter die materiellen Forderungen der Sudetendeutschen kam aus bekannten Gründen allerdings nicht zustande. Die Bundesregierung bekräftigte, was man schon vor der Erklärung hätte wissen können – die Tatsache nämlich, daß die Vergangenheit einem EU- und NATO-Beitritt Tschechiens nicht im Wege stehen werde. Schließlich blieben, trotz der vorgenommenen Standpunktannäherungen, beträchtliche Differenzen bei der historischen, politischen und normativen Bewertung der gemeinsamen Vergangenheit bestehen¹. Sie äußern sich in der Redewendung von den "unterschiedlichen Rechtsauffassungen" beider Seiten: in der berechtigten Kritik der tschechischen jüdischen Gemeinde, die bemängelt, daß der Holocaust an den tschechischen Juden keinen adäquaten Niederschlag in der Erklärung gefunden habe, im personellen Tauziehen um die Besetzung der Posten im deutsch-tschechischen Zukunftsfond und die Bestimmung seiner Aufgaben sowie in der Blockierung von Entschädigungszahlungen aus diesem Fond an die letzten überlebenden NS-Opfer in der Tschechischen Republik. Dies ist um so skandalöser, als deren Entschädigungsansprüche kraft eigenen Beschlusses nicht an die nächste Generation übergehen sollen – im Gegensatz zu den Ansprüchen der SLM-Mitglieder.

Die Gründe für die anhaltenden Schwierigkeiten in der gemeinsamen Verständigung werden unterschiedlich geortet. Natürlich gab und gibt es bis heute beiderseits des bayrisch-böhmischen Waldes auch nationalistische oder ethnonationalistische Haltungen; diese aber stellen keine intellektuelle, sondern lediglich eine politische Herausforderung dar. Nicht die hier und da geschürte Angst vor einem erneuten Eigentumsverlust in ehemaligen sudetendeutschen Gebieten, nicht die wirkliche oder vermeintliche tschechische "Verdrängung" der Geschichte oder das Durcheinander von politischen, materiellen, rechtlichen und moralischen Aspekten in der Klärung gegensätzlicher Positionen bilden den Kern der Verständigungsschwierigkeiten auf beiden Seiten. Vielmehr stehen erhebliche Differenzen bei den moralischen und normativen Bewertungen des Zweiten Weltkriegs und seiner Folgen einer stabilen Verständigung im Wege.

Im Mittelpunkt der Überlegungen steht also die Frage, warum verständigungswillige Politiker, Journalisten, Historiker und Vertreter der Erlebnisgeneration, die sich alle auf

¹ Dies gilt selbst für die Thesen der deutsch-tschechischen Historikerkommission: Konfliktgemeinschaft, Katastrophe, Entspannung. Skizze einer Darstellung der deutsch-tschechischen Geschichte seit dem 19. Jahrhundert, München 1996. Hier wird in der deutschen Textfassung von „Vertreibung“ und in der tschechischen Fassung von „odsun“ (Abschub) gesprochen. Diese Differenz in der Sprache verweist auf eine noch tieferliegende bei der moralischen Beurteilung der dargestellten Konflikte.

gleiche Rechte und Normen berufen, sich bei der Beurteilung zentraler historischer Vorgänge nicht einigen können. Einer der schwierigsten Aspekte in diesem Zusammenhang ist die Beurteilung der individuellen Schuld und Verantwortung für kollektiv begangene, großdimensionierte Verbrechen und unter den Bedingungen einer totalitären Diktatur, in einer Situation also, in der auch die Reste privater Autonomie der Bürger und damit die Voraussetzungen für die Wahrnehmung und Bemessung individueller Verantwortung bzw. Schuld aufgehoben sind.² Dabei müssen Begriffe wie Kollektivverantwortung, Kollektivschuld, Kollektivhaftung der Staatsbürger ebenso erläutert werden wie Argumente, die sich mit Fragen einer angemessenen Bestrafung der Verbrechen des Zweiten Weltkriegs beschäftigen. Diese Diskussionen implizieren dabei stets moralische Urteile über fremde und eigene Handlungen, werden jedoch selten zum Gegenstand einer systematischen Erörterung gemacht. Der schwierige Moraldiskurs über den Krieg, Transfer, Vertreibung wird noch dadurch erschwert, daß sich nicht nur gegensätzliche Positionen aus früheren Konflikten, unterschiedliche Leiderfahrungen und ein Erinnerungsdissens der Erlebnisgeneration argumentativ begegnen, sondern auch der historische Moralhorizont mit dem von heute verknüpft werden soll.

Der vorliegende Text wird nun einen Aspekt aus der Fülle der aufgezeigten Fragen herausgreifen. Die folgenden Überlegungen konzentrieren sich auf das Problem von Krieg und Vergeltung. Es wird zu fragen sein, ob so vielschichtige Prozesse überhaupt Gegenstand eines Moraldiskurses zum Zwecke einer Verständigung sein können. In die Erörterungen mit einbezogen werden sollen die unterschiedlichen Haltungen in der deutschen Nachkriegsdiskussion, die in der heutigen Tschechischen Republik nur bruchstückhaft bekannt sind. Die heute in den deutsch-tschechischen Beziehungen behandelten Streitfragen sind nämlich insofern nicht neu, als sie schon während und unmittelbar nach dem Krieg die internationale wie innerdeutsche Diskussion beschäftigt haben. Zunächst aber wird eine Typologie moralischer Argumentationstypen entwickelt werden, auf die man immer wieder in den zahlreichen Streitschriften und Traktaten trifft.

2. Argumentationstypen im Moraldiskurs

2.1. Warnung vor der Moral

Es gibt Skeptiker, die mit dem Hinweis auf die Unfähigkeit von Moral, differenzierte Regeln auf der Ebene von Normen und Werte zu etablieren, prinzipiell vor moralischen

² Vgl. Schwan, Gesine: Politik und Schuld. Die zerstörerische Macht des Schweigens, Frankfurt a.M. 1997, S.14f.

Urteilen warnen. Moralische Urteile, so wird argumentiert, befaßten sich mit Achtung und Mißachtung und zielten stets auf die ganze Person. Moralische Kommunikation sei nahe am Streit und rücke damit in der Nähe von Gewalt. Der Versuch, Moralkonflikte zu privatisieren, habe die Institution des Duells hervorgebracht, die schließlich durch rechtliche Regelungen ersetzt worden sei. Folglich sei vor Moral zu warnen, da diese Aggressionen produziere.³

Diese Haltung mag überspitzt wirken, aber sie erinnert daran, daß sowohl vor dem Vernichtungskrieg als auch vor der Zwangsumsiedlung von Millionen Deutscher moralische Urteile über den Gegner gefällt worden sind. Daß Moral hier nicht mit Gerechtigkeitsstreben gleichgesetzt werden kann und daß es unterschiedliche Moralstufen gibt, versteht sich von selbst. Ein Beispiel für eine pervertierte Moral ist der berüchtigte Ausspruch Himmlers vor den SS-Gruppenführern über die Nazi-Moral bei der "Ausrottung des jüdischen Volkes"; Himmler rühmte sich damit, angesichts der Leichenberge "anständig geblieben zu sein".⁴ Auch in weniger krassen Fällen läßt sich zeigen, daß moralische Urteile häufig eine über normale rechtliche Sanktionen weit hinausgehende Bestrafungsqualität darstellen können. Schon Kant bemerkte, daß "Schande" von "keiner Verordnung" aufgehoben werden kann.⁵ Moralische Urteile können schwerer wiegen und länger wirken als rechtliche Sanktionen; sie können durchaus destruktive Prozesse initiieren. Diese Feststellung gilt für jede radikalisierte Gruppen- und Partikularmoral.

2.2. Christlicher Moraldiskurs

Dem berühmten Brief der polnischen katholischen Bischöfe aus dem Jahre 1965 an ihre deutschen Glaubensbrüder, in der sie die Versöhnungsformel "Wir vergeben euch und bitten um eure Vergebung" prägten, fügten die polnischen und deutschen katholischen Bischöfe dreißig Jahre später in einer gemeinsamen Erklärung den Satz "Vergeben heißt nicht Unrecht aufrechnen" hinzu.⁶ Zwar wird in der Erklärung sprachlich unterschieden zwischen dem "verbrecherischen Angriffskrieg" und dem "Unrecht", das vielen Deutschen durch Vertreibung und Heimatverlust zugefügt worden sei. Im Sinne der Versöhnung aber wurde sowohl auf einen Vergleich der gegenseitigen Opfer als auch auf die Erläuterung des Verursacherprinzips verzichtet.

In diesem Sinne äußert sich auch der Chefankläger des UN-Kriegsverbrecher-Tribunals in Den Haag, Richard Goldstone. Er meint, Vergleiche zwischen zwei oder mehreren

³ Luhmann, Niklas: Paradigm lost: Über die ethische Reflexion der Moral, Frankfurt a.M. 1990, S.18, 26, 41.

⁴ Vgl. Anm. 42.

⁵ Kant, Immanuel: Die Metaphysik der Sitten, Frankfurt a.M. 1991, S.459.

Großverbrechen seien "irrelevant und für die Opfer verletzend." Denn für jedes Opfer, so fährt Goldstone fort, sei das erlebte Verbrechen das größte und subjektiv treffe das auch zu. Für die Opfer sei es wichtig, die Wahrheit herauszufinden und die Verantwortlichen zu benennen.⁷

Die Frage, ob und in welchem Maße die christliche Vergebungsethik verallgemeinerungsfähig ist, und wie sie außerhalb der christlichen Glaubensgemeinschaft sowie der von christlicher Moral geprägten Gemeinschaften wirksam werden kann, beantwortete der Auschwitz-Überlebende H. Wiesel. Er verweigerte die Bitte eines sterbenden deutschen Soldaten um Vergebung für die Taten an den Juden mit dem Argument, er könne nicht für die vergasteten Juden vergeben.⁸ Gleiches sagte der israelische Präsident Weizman im Deutschen Bundestag: Vergebung sei etwas persönliches und könne als Symbol kaum an Vernichtungskriegen mit ihren unglaublichen Dimensionen angewandt werden.

Die christliche Vergebungsethik hat den Vorteil, daß sie Konflikte nicht schürt und eine Versöhnungsbereitschaft bei dem einzelnen fördert. Auf der anderen Seite vermag sie in einer weitgehend säkularisierten Gesellschaft viele Menschen nicht zu überzeugen. Sie ebnet Differenzen zu sehr ein, unterscheidet zu wenig zwischen Ursachen und Folgen. Auf symbolischer Ebene produziert eine solche Haltung Gesten wie die inszenierte Versöhnung am Friedhof Bitburg; hier wurden alle Toten gleichgestellt, egal ob sie auf der Täter- oder auf der Opferseite zu beklagen waren. Hinter einer solchen Einstellung können sich zu viele Schuldige verstecken und zu viele Betroffene dürften keine ausreichende moralische Satisfaktion erfahren. Der in moralischer Hinsicht wichtige Unterschied zwischen den Regimeopfern und Kriegsopfern, zu denen auch politische Täter gehören können, wird völlig eingeebnet. In die juristische Sprache übersetzt, korrespondiert diese Haltung eher mit der allgemeinen Amnestie als mit einer Strafe.

2.3 Säkulare Moraldiskurse

2.3.1. Die Ethik des *"ius talionis"*

Ein Extrembeispiel stellte die Gruppe jüdischer Partisanen und Holocaust-Überlebender "Nekam" (Rache) dar. Diese Gruppe um den Anführer des Ghettoaufstandes in Wilna, Abba Kovner, kam angesichts des Holocaust zu der Überzeugung, daß die einzige adäquate Reaktion eine Vergeltung sei, die zu gleichen Mitteln greift. In der Annahme,

⁶ Frankfurter Rundschau 19.12.1995.

⁷ Interview in der Frankfurter Rundschau 22.8.1996.

⁸ Wiesel, Simon: Die Sonnenblume, Gerlingen 1981.

daß die meisten NS-Täter ungestraft davonkommen, vollzogen sie vor allem in Österreich Hinrichtungen; einige Gruppen verübten in mehreren deutschen Städten Anschläge gegen Zivilbevölkerung. In Hamburg und Nürnberg z.B. schleuste die Gruppe ihre Leute in die Wasserwerke ein, um das Trinkwasser sowie Nahrungsmittel mit Gift aus Palästina unbrauchbar zu machen. Das erklärte Ziel waren sechs Millionen tote Deutsche. Im letzten Augenblick wurde die Schiffsladung aus Palästina verraten, so daß das Gift über Bord geworfen werden mußte.⁹

Eine solche Position geht von der kollektiven Schuld aller Deutschen aus und übt angesichts der Monstrosität der industriellen Vernichtung der Juden eine Vergeltung, die auf die "Pädagogik des Schreckens und des Kollektivleids" setzt. Sie betrachtet es offensichtlich als unerträglich, daß dem "Tätervolk" eine ausgewogene bürgerliche Straf- und Sanktionszumessung zugestanden werden soll oder es gar weitgehend straffrei bleiben könnte. Jemand, der ein ganzes Volk systematisch habe vernichten wollen, so lautet die Schlußfolgerung, könne sich nicht auf Rechte berufen, die er selbst mit Füßen getreten habe. Eine "ausgewogene" Position eines Richters oder eines unbeteiligten Dritten wird dabei nicht gesucht; diese wird vielmehr als prinzipiell inadäquat betrachtet. Nur die unmittelbar Betroffenen, die Opfer, können eine richtige Sicht der Vorgänge haben und normative Maßstäbe setzen. Angesichts des einmaligen Verbrechens können all jene, die nicht durch die Hölle gegangen seien, nur eine verzerrte Vorstellung vom Leid der Millionen Opfer haben. Es ist eine Haltung der "gerechten Rache" als einer "heiligen Pflicht", die in Kollektivgestalten denkt und sich auf das alte Talionsprinzip der spiegelgleichen Vergeltung beruft. Dieses war bis in das 18. Jahrhundert ein anerkanntes Moralprinzip und hatte mit I. Kant einen prominenten Befürworter in Deutschland.¹⁰

Kann man noch mit Blick auf die traumatischen Erlebnisse der Holocaust-Überlebenden Verständnis für deren Motive aufbringen, so erschreckt man sofort in bezug auf die Handlungsfolgen, die den Geist der Nemesis zum ewigen Leben zu erwecken scheinen. Diese Haltung bewegte sich als Extremfall in einer Extremsituation und blieb auch auf der Seite der jüdischen Holocaust-Opfer eine Minderheitenmeinung.

2.3.2. Vergeltungsethik

Eine abgemilderte Position, die aber von ähnlichen Prämissen ausgeht, ist die der gerechten kollektiven Bestrafung. Die Sudetendeutschen, so wird hier argumentiert, hätten Verrat am Staat verübt, sind freiwillig ins Nazi-Reich "heimgekehrt" und wurden zum

⁹ Segev, Tom: Die siebte Million. Der Holocaust und Israels Politik der Erinnerung, Reinbek bei Hamburg 1995, S.192ff.

¹⁰ Vgl. Kant: Die Metaphysik der Sitten, S.454ff.

Unterdrückungsinstrument von Hitlers brutaler Vernichtungspolitik. Es sei daher nur folgerichtig, daß sie nach der Niederlage bestraft wurden. Sie wurden ins Land ihrer Wahl, in die Trümmerlandschaft des Dritten Reiches hinausgejagt. Ihnen wurde nicht einmal mit gleichen Mitteln heimgezahlt, was sie begonnen hatten, lautet eine durchaus verbreitete Haltung. Der slowakische Schriftsteller und Publizist Mňačko meinte angesichts der Brutalität des deutschen Besatzungsterrors gegen die Zivilbevölkerung bei Kriegsende in der Tschechoslowakei ein halbes Jahrhundert nach den Geschehnissen:

„Ich erinnere mich an den Augenblick, als wir, die von einem Jagdkommando gehetzten Partisanen, über den glühenden Trümmern des Bergdorfes Ploština in Ostmähren standen. 27 Männer hatte dort die SS bei lebendigem Leib verbrannt. Im April 1945! Da schrie ein Kumpel von uns: „Kommt nach Deutschland, wir werden mit einem deutschen Dorf dasselbe tun!“ Wir hätten auch gehen können, aber wir gingen nicht... Die Geschehnisse von damals sind nicht mit den Maßstäben des heutigen Standes der sensibilisierten Humanität zu betrachten... Hätte man sich an Hitlers moralische Prinzipien gehalten, wäre es heute um das deutsche Volk wohl schlecht bestellt. Man tat es aber nicht. Es ist an den Deutschen, darüber nachzudenken, warum eigentlich nicht... Ich war für die Austreibung der Sudetendeutschen. Ich wäre, unter ähnlichen Umständen auch heute nicht dagegen.“¹¹

2.3.3. Volksgruppenethik

Besonders im rechten Lager der sudetendeutschen Landsmannschaft - aber nicht nur dort - ist die Überzeugung verbreitet, nach der die Sudetendeutschen zu einem bloßem Objekt der Geschichte stilisiert werden. Das ihnen vorenthaltene Selbstbestimmungsrecht nach dem Ersten sowie das kollektiv erfahrene Leid nach dem Zweiten Weltkrieg wird zum alleinigen Bezugspunkt ihrer Argumentationen sowie zum ausschließlichen Thema ihrer Politik und moralischen Urteile. Während vom Hitlerregime über ihre Köpfe hinweg ein Krieg vom Zaun gebrochen worden sei, seien sie am Ende die Opfer eines "Genozids", eines "barbarischen" Verbrechens, der Vertreibung geworden. Dieses Verbrechen, das einem Völkermord gleichkomme, sei durch nichts gerechtfertigt, zumal gerade die Tschechen weitgehend vom Krieg verschont geblieben seien. Die Zahl der Opfer unter den Sudetendeutschen belege dies. Sie hätten hundertfach "Lidice" auf der Straße erlebt. Die Brutalität der Tschechen bestätige nachträglich den aggressiven Charakter des tschechischen Nationalismus und den Unterdrückungscharakter der Tschechoslowakei, die eine Fehlkonstruktion von Anfang an gewesen sei.¹² Erst das „Diktat von Versailles“

¹¹ Mňačko, Ladislav: Ich war für die Austreibung; in: Forum 15.12.1990, S.7.

¹² So der Titel eines Sammelbandes: "Tschechoslowakei. Das Ende einer Fehlkonstruktion", Berg 1993. Der Band enthält u.a. Beiträge von namhaften sudetendeutschen Vertretern, wie dem SLM-Sprecher Neubauer, dem verstorbenen Historiker H. Diwald, dessen Buch über die deutsche Geschichte Golo Mann als eines der schlimmsten Verdrängungsprodukte deutscher Geschichtsschreibung nach dem Krieg bezeichnete, oder dem früheren NS-Aktivisten und gegenwärtigen rechtsnationalen Mitglied des „Witiko-Bundes“ S. Zogelmann, der zugleich stellvertretender Vorsitzender der SLM ist. Bei vielen Artikeln des Sammelbandes ist die Grenze zum rechtsradikalen Schrifttum fließend.

und die millionenfache Verweigerung des Selbstbestimmungsrechts für Volksdeutsche nach dem Ersten Weltkrieg habe Hitler überhaupt an die Macht gebracht.

Zwischen Krieg, Zerstörung und Besetzung des Landes auf der einen und der sudetendeutschen Politik auf der anderen Seite, wird so gut wie keine Verbindung mehr hergestellt. So heißt es z.B. in der 20-Punkte-Erklärung des "Sudetendeutschen Rates", des Zusammenschlusses aller sudetendeutschen Gruppen (auch der christlichen und der sozialdemokratischen):

"Die Sudetendeutschen waren im Jahre 1938 ebenso nur Objekt der Politik der Großmächte wie am Ende des Ersten Weltkriegs..."(Punkt 6)

"Die Vernichtung der Freiheit und Eigenstaatlichkeit des tschechischen Volkes durch das nationalsozialistische Regime im März 1939 war ein gegen das Selbstbestimmungsrecht gerichteter, verwerflicher Gewaltakt..." (Punkt 7)

"Der expansive tschechische Nationalismus benutzte 1945 im Bunde mit dem sowjetischen Imperialismus den Zusammenbruch des Deutschen Reiches, um die Sudetendeutschen aus ihrem angestammten Siedlungsgebiet zu vertreiben und sie ihres Vermögens zu berauben."¹³

Mit keinem Wort wird die Verantwortung der Sudetendeutschen für die Zerstörung der Tschechoslowakei, für die anschließenden Verbrechen des Krieges und der Okkupation des Landes erwähnt. Um so mehr wird die Wiedergutmachung der Vertreibungsverbrechen auf dem Wege der Eigentumsrestitution und der Verwirklichung des Heimatrechts eingefordert. In den Zusammenhang der Verweigerung jeglicher Verantwortung für den Holocaust an den tschechoslowakischen Juden gehört auch der wiederholte Vergleich der sudetendeutschen Volksgruppe mit den Palästinensern, dem "Opfervolk" des Staates Israel par excellence. Wenn irgendwo der Freudsche Begriff der Verdrängung in Kristallform greift, dann hier. Diese Haltung, die sich durch die kollektive Unschuld der sudetendeutschen Volksgruppe konstituiert, spannt den Bogen von rechtsradikalen Positionen, die die Opfer der Gegenseite bagatellisieren und ein Teil der NS-Politik gutheißen (Legitimität des Münchner Abkommens), bis hin zu gemäßigteren Haltungen bezüglich der Konsequenzen. Auch unter selbstkritischen sudetendeutschen Gruppen finden sich Ansichten, die die Volksgruppe und ihre kollektiven Rechte zum zentralen Bezugspunkt moralischer Diskurse machen und die politische hinter die ethnische Differenzierung in den Hintergrund treten lassen.

2.3.4. Fokussierung der Opferperspektive

Eine solche Gesinnung, die das Leid der Gegenseite zwar miterwähnt, aber dennoch die eigene Leidperspektive in den Vordergrund stellt, ist weit verbreitet. Sie reicht von relativ radikalen politischen Haltungen bis hin zu nachdenklichen und über weite Strecken so-

gar selbstkritischen Überlegungen, die jedoch an der Grundeinstellung nichts ändern. Das Denken findet vorwiegend in kollektiven Kategorien statt. Auf der sudetendeutschen Seite korrespondieren diese Positionen mit den ethnonationalen Erklärungen, stellen jedoch das erlittene Unrecht in den Vordergrund der Argumentation. Ebenso wie jene verlangen diese Stimmen eine kollektive ethnische Rehabilitation, die sich in der Forderung des "Rechts auf Heimat" wiederfindet. Hinter diesem "Recht", das es im Völkerrecht nicht gibt und in seiner bodenständigen Form sogar im Widerspruch zum Freizügigkeitsrecht steht¹⁴, vereinigen sich alle sudetendeutschen Vereinigungen, obwohl sie darunter verschiedene Sachverhalte verstehen. Diese reichen von der Vorstellung eines Rechts auf Rückkehr, Eigentumsrestitution und einer erneuten Option für die Staatszugehörigkeit im Sinne eines uneingeschränkten Selbstbestimmungsrechts einer "Volksgruppe" bis hin zur bloß moralischen Ablehnung des Transfers. Das "Recht auf Heimat", so lautet das Argument, sei eine symbolische, jedoch unverzichtbare Ablehnung der Vertreibung. Es aufzugeben, hieße die Vertreibung zu rechtfertigen.¹⁵ Warum heutzutage die Berufung auf die Würde des Menschen (Artikel 1 der deutschen Verfassung) oder die Menschenrechte, die alle kollektiven Zwangsaussiedlungen verbieten, nicht ausreichen soll, wird weiter nicht erörtert.

Von tschechischer Seite heißt es dazu, die Deutschen seien gerecht bestraft worden, weil ihre Verbrechen kein Verzeihen mehr möglich machten. Teilweise wird aber durchaus differenziert Stellung bezogen zu den unschuldigen Opfern der wilden Vertreibungen und Zwangsaussiedlungen, wobei jedoch auf der Richtigkeit und moralischer Legitimität der Zwangsaussiedlung beharrt wird.

Gemeinsam ist beiden Einstellungen die Denkart in Kollektivgestalten und im ungebrochenen Gefühl, kraft des erfahrenen Leids die Gerechtigkeit auf ihrer Seite zu haben.

2.3.5. *Skeptische Moralanwendung - Krieg als Ende der Moral und des Rechts*

Karl Jaspers sagt in seiner berühmten Schrift *Die Schuldfrage*: "Wo mit dem Krieg die Situation der Gewalt eintritt, hört das Recht auf."¹⁶ Damit wiederholt er ältere Urteile wie "Inter arma silent leges" (Im Krieg schweigt das Gesetz) bzw. eine Alltagsvariante "All's fair in love and war".¹⁷ Einer solchen Auffassung nach entzieht sich der Krieg je-

¹³ Mitteilungsblatt der Sudetendeutschen Landsmannschaft 8 -9/1993, S.194, Punkt 8 der Erklärung.

¹⁴ Vgl. z.B. Fischer, Diether: Die Aussichten für die Positivierung eines Menschenrechts auf die Heimat, Dissertation an der Universität Würzburg 1966, S.139.

¹⁵ So Rudolf Hilf in: Revue PROSTOR 33/1996.

¹⁶ Jaspers, Karl: Die Schuldfrage, München 1979, S.25.

¹⁷ Walzer, Michael: Gibt es den gerechten Krieg?, Stuttgart 1982, S.23.

der moralischen Beurteilung. Er beraubt uns der Errungenschaft der Zivilisation, enthüllt unsere Nacktheit. Der Krieg ist die Heimat von Zwang und Härte, ein Akt der Gewalt, die sich nicht eingrenzen läßt. Da es im Krieg keine vom Souverän festgelegten Regeln gibt, ist auch der Begriff der Gerechtigkeit sinnlos; die Ziele im Krieg sind von vornherein ohnehin gegensätzlich. Der eine nennt Grausamkeit was der andere mit Gerechtigkeit bezeichnet.¹⁸ In diesem Sinne behauptet der postmoderne Philosoph J.-F. Lyotard, die Institution eines unabhängigen Dritten könne es im Streitfall prinzipiell nicht geben.

In drastischer Form lehnte der berühmte Staatsrechtler Carl Schmitt, der sich wie Martin Heidegger in der Frühphase des Nationalsozialismus den Nazis als Vordenker angedient hatte, jedwede Möglichkeit ab, die Folgen des Krieges, den er im Hobbesschen Sinn als einen Rückfall in den "Naturzustand" begreift, mit Rechtsmitteln oder mit Moral zu bewältigen:

"Die Anmaßung einer [...] Strafgerechtigkeit und Strafgerichtsbarkeit gegenüber dem Feind ist in der Tat ein Verbrechen. Durch die Form des Rechtes und des rechtlichen Verfahrens wird das Recht zur Beute des Siegers erniedrigt. Es ist die schamloseste Form des Raubes und der Plünderung. Der Feind wird nicht einmal mehr als Feind respektiert. Warum sollten die Russen, Polen, Tschechen und Serben an den Deutschen nicht ihre Rache nehmen? Und sie haben es auf ihre Weise getan, aber im Naturzustand, und insofern ist die ganze Angelegenheit ein denkbare Thema für eine Amnestie."¹⁹

Mit seinem moralischen "Verständnis" für die Rache stand Schmitt, dessen Breitenwirkung bei der Generation der Nachkriegsjuristen in Deutschland außerordentlich hoch war, nicht allein. Schmitts Auffassung entspringt der von ihm vollzogenen strikten Trennung zwischen dem Rechts- und dem Naturzustand (Krieg) sowie der Überzeugung von der prinzipiellen Unmöglichkeit, mit Mitteln des (Straf)rechts Kriegsfolgen wie auch immer aufarbeiten oder regeln zu können.

Die Auffassung vom Kriege als ein Prozeß, der sich kraft seiner inneren Dynamik über die Verantwortungskapazitäten handelnder Menschen hinwegsetzt, ist nicht neu. Der österreichisch-ungarische Außenminister Graf Ottokar Czernin schrieb über den Ersten Weltkrieg:

"Je weiter der Weltkrieg voranschreitet, desto mehr verliert er den Charakter eines Unternehmens, das von Individuen gelenkt werden könnte. Er nimmt das Wesen eines kosmischen Ereignisses an und löst sich immer mehr von dem Einfluß einzelner Menschen, selbst der mächtigsten."²⁰

¹⁸ Ebda., S.33

¹⁹ Schmitt, Carl: Glossarium. Aufzeichnungen der Jahre 1947-1951, Berlin 1991, S.235.

²⁰ Zit. nach Kohn, Hans: Die Slawen und der Westen. Die Geschichte des Panlawismus, Wien/ München 1956, S.229.

Die Haltung: "Der Krieg ist eine Hölle" und es gilt ihn zu vermeiden, finden wir weit verbreitet. Zuletzt argumentierte so im Jahr 1991 vor einem Millionenpublikum, das rund um den Erdball dem "virtuellen" Fernsehkrieg im Irak zuschaute, der US-General Schwarzkopf auf seinen Pressekonferenzen: "Ich hasse den Krieg und will ihn so rasch wie möglich beenden. Die Leichenzählerei bringt nichts!" Umgekehrt finden wir eine ähnliche Beurteilung des Krieges bei den Pazifisten.

Tatsächlich bedeutet die Umkehr des moralischen Grundgesetzes: "Du sollst nicht töten!" im Krieg in die Maxime: "Du mußt töten, um selbst zu überleben" erst recht in einem modernen, "totalen" oder atomaren Krieg eine fundamentale moralische Entgrenzung, deren Folgen nicht kalkulierbar sind.

2.3.6. *Emphatischer Moralansatz*

Die Vertreter dieser Meinung gehen von der realistischen Annahme aus, bei der betroffenen Generation auf beiden Seiten sei kein Erinnerungskonsens vorhanden. Folglich seien nur Annäherungen zugunsten des Verständnisses für die Gegenseite erreichbar. Kurt Biedenkopf brachte in seiner Prager Rede diese Haltung auf eine griffige Formel: "Von meinem Standpunkt aus habe ich recht, aber es heißt noch nicht, daß du unrecht hast." Hinzu kommen pragmatische Empfehlungen. Man solle zwar nichts vergessen, aber vom Konfliktgedanken Abschied nehmen; man solle die Schuld beider Seiten sehen, ohne das Ausmaß miteinander vergleichen zu wollen. Vielmehr müsse das Leid als eine übernationale Kategorie verstanden werden. Es gebe keine verbindlichen Wahrheiten und daher solle durch Zuhören versucht werden, die Wahrheit des anderen vorsichtig in die eigenen Standpunkte zu integrieren.²¹ Dies scheint die amtliche Version der BRD zu sein. In diesem Sinne äußerte sich beispielsweise Kohl in Prag 1992:

"Wir Deutsche wissen und vergessen dabei nicht, daß der Vertreibung das schreckliche Unrecht vorausging, das durch die Besetzung und den Angriffskrieg von deutscher Seite am tschechischen und slowakischen Volk verübt wurde. Wir dürfen das geschehene Unrecht weder verdrängen noch gegeneinander aufrechnen."²²

Das Aufrechnen, das der vermeintlichen Schuldtilgung der einen oder anderen Seite dienen soll und eine Art "Buchhaltung des Todes" betreibt, kommt einer Fortsetzung des Konfliktes mit anderen Mitteln gleich. Dennoch muß gefragt werden, ob tatsächlich eine Erzählung des gegenseitig zugefügten Leids möglich ist, ohne implizit zu vergleichen? Der Vergleich, der bekanntermaßen keine Gleichsetzung bedeutet, ist die Voraussetzung und damit unerläßlicher Bestandteil jedweder Urteilsbildung.

²¹ Biedenkopfs Rede in Prag vom April 1995; in: *Mezinárodní vztahy* 3/95, S.13.

²² *Československá zahraniční politika*; in: *Dokumenty* 2/1992, S.157.

Problematisch scheint hingegen die faktische Gleichstellung beider Seiten ohne Rücksicht auf das Verursacherprinzip. Damit verbunden ist die Resignation bei dem Versuch, individuelle oder kollektive Leiderfahrungen in Relation zu verallgemeinern, d.h. zustimmungsfähigen moralischen Werten und Normen, zu setzten. Die Gleichstellung führt daher zu der Denkfigur mehrerer, nebeneinander koexistierender und gleichberechtigter Wahrheiten.

Die Stärke dieser Position liegt zweifellos in ihrer praktischen Anwendung. Sie wirkt konfliktentschärfend und eben das ist das legitime, ja vorrangige Interesse der Politik.

2.3.7. Diskursiver Moralansatz

Der diskursive Moralansatz setzt den emphatischen Ansatz voraus, ohne dessen Schlußfolgerung zu teilen. Er strebt einen Konsens nicht nur über die Normen und geteilten Prinzipien an, sondern auch über ihre Anwendung auf komplexe Sachverhalte. Ein solcher Zugang verzichtet zum einen nicht auf den Versuch, Wertorientierungen und moralische Einsichten einem rationalen Diskurs zu unterwerfen. Zum anderen versucht er nicht, zwischen Werten, die aus Traditionen und kulturellen Lebensformen hervorgehen, und Werten, die einer Sollgeltung von verbindlichen Normen entspringen, zu vermitteln.²³ Die damit verbundenen Schwierigkeiten, die selbst unter stabilen und friedlichen Bedingungen zu Tage treten, werden in Konfliktfällen noch potenziert.

Der Diskurs über den Krieg und die Zwangsaussiedlung ist ein Paradebeispiel dafür, wie allgemeine kommunikative Akte zugleich in spezialisierte Rechts-, Politik- oder Geschichtsdiskurse übergehen, ohne in ihnen ganz aufgehen zu können.²⁴ Die regelmäßige Rückkehr des Themas in die Arena der Öffentlichkeit weist darauf hin, daß die große Schwierigkeit gerade bei der moralischen Beurteilung der Ereignisse liegt. Nicht die beiderseits akzeptierten Grundsätze bereiten Probleme, sondern ihre Abstraktheit. Die moralische Urteilsbildung ist ohnehin eine sehr komplexe Operation. Man muß nicht nur eine möglichst vollständige Situationsbeschreibung haben, sondern darüber hinaus muß eine angemessene Norm interpretiert und angewandt werden. Zudem sieht sich eine Vernunftmoral mit der schwierigen Frage der Motiveinschätzung in Konfliktfällen konfrontiert.²⁵ Gerade die Systematisierung und Offenlegung moralischer Urteile wird jedoch kaum thematisiert. Außerdem unterliegen moralisch-ethische Begründungen dem Vorurteil, keine verallgemeinerungsfähigen, rationalen Normen zu liefern, sondern bloße

²³ Jürgen Habermas: *Faktizität und Geltung*, Frankfurt a.M. 1995, S.549.

²⁴ Ebda., S.75.

²⁵ Ebda., S. 147f.

"Ideologien" der jeweiligen Konfliktpartei zu sein.²⁶ Hinzu kommt, daß Beurteilungsmaßstäbe nicht einfach anwendungsbereit vorliegen; eine konsensfähige und operationalisierte "praktische Ethik" gibt es nicht. Allgemeine Empfehlungen wie die Kantsche Analogie zwischen Privatpersonen und Nationen besagen lediglich, daß für kollektive Handlungen keine anderen moralischen Normen gelten sollen als im Verkehr von einzelnen Menschen.²⁷ Die Hoffnung auf eine doppelte Verständigung im moralischen Diskurs - über die Werte und Normen sowie über ihre Geltung und Zuordnung - besteht dennoch.

3. Differenzen im deutsch-tschechischen Moraldiskurs

Es überrascht nicht, daß auch im laufenden deutsch-tschechischen Dialog die Verfechter gleicher Werte und Prinzipien ihren Geltungsbereich unterschiedlich, ja streckenweise gegensätzlich interpretieren. Trotz ihrer politischen und menschlichen Nähe kommen zum Beispiel der frühere Bundespräsident Richard von Weizsäcker und Václav Havel in ihren Beurteilungen der Schlüsselpunkte in der deutsch-tschechischen Geschichte zu differierenden Schlußfolgerungen. So unterstrich von Weizsäcker in seiner Prager Rede an der Karlsuniversität im Dezember 1995:

"Die Vertreibung ist ein schweres Unrecht [...] Die Vertreibung der Deutschen aus der Tschechoslowakei war die Folge von der Kapitulation der Demokratien vor der Diktatur in München 1938 und von der gewaltsamen Besetzung Ihres Landes im März 1939 [...] Doch macht dies alles die Vertreibung und die Enteignungsdekrete des Jahres 1945 und ihre grausame Ausführung in gar keinem Sinne erträglich. Sie waren ohne Moral, weil sie von der Kollektivschuld einer ganzen Volksgruppe ausgingen; Schuld ist aber, wie Unschuld, immer persönlich, niemals kollektiv. Die Dekrete waren keine Rechtsakte, sondern nachträgliche Kriegshandlungen [...] Deshalb hat uns auch das diesjährige Urteil des Gerichtshofs in Brunn so verstört, weil es nach fünfzig Jahren von einer angeblichen Kollektivverantwortung ausgeht und weil es offensichtliche damalige Unrechtsakte strafrechtlich gutheißt."²⁸

Václav Havel hob den tschechischen Verzicht auf Forderungen an Deutschland für das erlittene Unrecht hervor, das den Tschechen im Zweiten Weltkrieg geschehen ist. Er lehnte alle Entschädigungsforderungen für die "Nachkriegsaussiedlungen" seitens der Vertriebenenverbände ebenso ab wie solche nach der Revision der erwähnten Beneš-Dekrete:

"Auch wir haben versucht, unseren Teil der Verantwortung für all das Ungute, was nach dem Krieg geschah, zu beschreiben, aber auch wir haben nicht die geringste Absicht, die

²⁶ Apel, Karl-Otto: Diskurs und Verantwortung, Frankfurt a.M. S.16.

²⁷ Kant, Immanuel: Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf. Schriften zur Anthropologie, Geschichtsphilosophie, Politik und Pädagogik. Werkausgabe Bd. XI, Frankfurt a.M.1977, S.208.

²⁸ Frankfurter Rundschau 3.1.1996.

Die unterschiedliche Beurteilung der zentralen Punkte der deutsch-tschechischen Beziehungen in beiden Reden ist unübersehbar. Sollte man die Differenz im demokratischen Lager auf beiden Seiten zusammenfassen, so läßt sich für die deutsche Seite folgendes formulieren: Wenn auch selbstkritische Stimmen hier durchaus eine Ursachen-Folgen-Relation ansprechen, streben sie eine moralische Ächtung der Vertreibung "ohne wenn und aber" (Glotz) an. Die moralische Bewertung lautet dann: Dem schrecklichen "Unrecht", das den Tschechen von den Deutschen widerfuhr, folgte das "Unrecht" der Vertreibung. Dabei bilden die pogromartigen wilden Vertreibungen, die "Transferbeschlüsse" von Potsdam und die Beneš-Dekrete eine Einheit, weil sie alle Elemente eines falschen Prinzips, der Kollektivschuld, seien. Dabei werden häufig oberflächliche Gleichungen Holocaust = Vertreibung = ethnische Säuberungen der Gegenwart hergestellt.³⁰

Die tschechische Seite dagegen fand sich in diesen Gleichungen nicht adäquat wieder. Sie bestand deshalb in der gemeinsamen deutsch-tschechischen Erklärung auf einer strengeren Ursachen-Folge-Kausalität. Darauf verwies mehrfach und mit Nachdruck der frühere Regierungschef Václav Klaus. So bemängelte er im März 1995 in der gemeinsamen Erklärung der deutschen und tschechischen Bischöfe, daß darin eine "Symmetrie" in der Schuldfrage beider Nationen konstruiert und weder die Zeitfolge noch die Kausalität beachtet werde: "Wir haben es nicht zu tun mit voneinander getrennten, autonomen Fällen des Versagens und Verschuldens."³¹ Das gleiche Ansinnen drückte der tschechische Historiker V. Kural folgendermaßen aus: "Die Initiative und die primäre Schuld an der katastrophischen Änderung trägt nicht die tschechische Seite."³² Daß dieses Insistieren nicht übertrieben war, belegen zahlreiche Bemühungen vor allem auf sudetendeutscher Seite, das Problem der Vertreibung aus dem internationalen Kontext herauszulösen und die Ursache-Wirkung-Relation gänzlich beiseite zu schieben. So meinte einer der engagiertesten Sprecher der sudetendeutschen Anliegen R. Hilf: "Wer angefangen hat, ist ungefähr genauso interessant wie die Frage, ob das Huhn oder das Ei zuerst da gewesen ist."³³ Diese offenbar weit verbreitete Haltung animierte den bekannten deutschen Fernsehkommentator F. Küppersbusch zu der Erwiderung: "Hätten die

²⁹ Lidové noviny 18.2.1995, auszugsweise in: Prager Zeitung 23.2.1995.

³⁰ Vgl. Glotz, Peter: Stichwort Vertreibung; in: Die Zeit 17.3.1995.

³¹ Klaus, Václav: Obhajoba zapomenutých myšlenek, Praha 1997, S. 373.

³² Handl, Václav, Kural, Václav: Německo jako faktor české politiky. Ústav mezinárodních vztahů, Praha duben-červen 1994, S.18.

³³ Hilf, Rudolf: Co je to smíření s Nemci; in: revue PROSTOR 31/1996, S. 32.

Tschechen 1945 die Sudetendeutschen nicht vertrieben, hätte Hitler 1939 die Tschechoslowakei nicht besetzt. Oder?"³⁴

Moralisch geschah vielen Vertriebenen "Unrecht, aber" – so ein häufig anzutreffender Einwand auf der tschechischen Seite – die Maßnahme lasse sich nur aus dem historischen Kontext ableiten und sei notwendig und gerechtfertigt gewesen. Der "Transfer" sei zudem im Einklang mit den Alliierten geschehen. Václav Havel hat in seinen Reden mehrfach die moralische Verwerflichkeit des Rachemotivs im Zusammenhang mit der Zwangsaussiedlung und Vertreibung erwähnt und verurteilt, sprach aber dennoch in bezug auf die Enteignungs- und Ausweisungsdekrete von einer "legitimen" Entscheidung des Parlaments. Über die Ursachen-Folge-Relation sagte er:

"Über die Nachkriegsaussiedlung können wir unterschiedlicher Meinung sein, - und meine kritische Haltung ist allgemein bekannt - niemals dürfen wir sie jedoch aus den historischen Zusammenhängen herauslösen und von all den Schrecken trennen, die ihr vorausgingen und die zu ihr geführt haben [...] Der "odsun" (Abschub) stellte zweifellos das Ende dieses Zusammenlebens im gemeinsamen Staat dar [...] Aber der Todesstoß, der es verursachte, war etwas anderes: das fatale Versagen eines Großteils unserer Einwohner deutscher Volkszugehörigkeit, die vor Demokratie, Dialog und Toleranz der Diktatur, Konfrontation und Gewalt, die im Hitlers Nationalsozialismus verkörpert waren, Vorrang gaben und die sich auf ihr Heimatrecht berufend von ihrer Heimat in Wirklichkeit lossagten."³⁵

Der frühere Außenminister J. Dienstbier spricht von der Anwendung der Kollektivschuldthese und von "ethnischen Säuberungen" in der Nachkriegs-Tschechoslowakei und wendet sich zugleich gegen jede Diskussion über die nachträgliche Aufhebung der Dekrete.³⁶ Offensichtlich ist es für die moralischen Urteile nicht egal, nach Motiven zu fragen. Auch ist es nicht nebensächlich, wer angefangen hat, sondern es ist sogar für die moralische Beurteilung von Handlungen vorrangig. Bis zu einem erheblichen Maß scheint hier die Kantsche Personalanalogie zu greifen, nach der die Maßstäbe im Umgang zwischen zwei Völkern die gleichen sein sollten wie bei Privatpersonen. Die tschechische Haltung insistiert auf dem Unterschied zwischen den Handlungen eines Menschen (Volkes), der in verbrecherischer Absicht handelt, und einem, der in ein Verbrechen hineingerissen wird und darin Unrecht begeht. Schon in seiner Polemik gegen den Pazifismus L. Tolstois bestand Masaryk auf dem grundlegenden Unterschied zwischen dem Angreifer und dem Angegriffenen: Der erste befindet sich "in einem völlig anderen geistigen Zustand als derjenige, der sich verteidigt". Genau dieser Unterschied rechtfertige moralisch die Gewaltanwendung seitens des Angegriffenen und verurteile die des Aggressors.³⁷

³⁴ ARD 2.6.1996.

³⁵ Lidové noviny 18.2.1995.

³⁶ Interview in: Svobodné slovo 10.2.1996; Práce 26.2.1996.

³⁷ Emil Ludwig: Duch a čin. Rozmluvy s Masarykem, Praha 1937, S.100.

Beide vorgestellten Einstellungen sind ergänzungsbedürftig. Die in Reden deutscher Politiker vorhandene Gleichung - einem "Unrecht" sei das andere gefolgt - ebnet in moralischer Hinsicht zu viel ein. In dieser Gleichung sind tatsächlich manche "gleicher" als die anderen. In der mühsam ausgehandelten deutsch-tschechischen Erklärung wurde daher richtigerweise festgestellt, daß die NS-Gewaltherrschaft den Boden für künftige Vertreibungen und Zwangsaussiedlungen bereitete.³⁸ Dennoch wird in dieser Formulierung nur unzureichend der besondere Charakter des Okkupationsregimes im "totalen Krieg" und seiner "Umvolkungspolitik" reflektiert.

Auf tschechischer Seite fällt zum einen das Auseinanderklaffen der rechtlichen Rechtfertigung sowie der moralischen Verurteilung auf, zum anderen werden die Grenzen der Kantschen Personalanalogie in bezug auf kollektive Handlungen deutlich. Im Unterschied zu Taten von Einzelpersonen nämlich kann man nicht eindeutig bestimmen, ob bei der Vergeltung Unrecht durch eine Überreaktion des traumatisierten Opfers begangen worden ist, oder ob nicht im Rahmen der kollektiven Vergeltung geplante, vorsätzliche Verbrechen von Gruppen begangen worden sind, die nicht einmal die erwähnten mildernden Umstände in einem individuellen Gerichtsverfahren für sich hätten geltend machen können. Weder der Aggressor noch das Opfer sind in der Kollektivgestalt eindeutig zu bestimmen.

Es fällt ferner auf, daß die - meiner Ansicht nach legitime - Zurückweisung einseitiger sudetendeutscher Ansprüche auf Eigentumsrestitution via Revision der sog. "Beneš-Dekrete" zu einer moralisch fragwürdigen Verteidigung ihrer "Legalität" und "Legitimität" führten. Sie waren "legal" sofern sie die Form eines Gesetzes annahmen. Und sie waren "legitim", weil sie von einem durch die Volkssouveränität legitimierten Parlament verabschiedet worden sind. Waren sie auch im moralischen Sinn "legitim"? Nach der klaren Verurteilung des Rachemotivs durch Václav Havel wird deutlich, daß dies nicht der Fall ist. Es fällt jedoch auf, daß die Rechtfertigung der Legitimität des tschechoslowakischen Vorgehens nach Ende des Zweiten Weltkriegs in der oben zitierten Rede Havels auf der Ebene der Staatsräson bleibt, welche einer moralischen Rechtfertigung nicht standhält. Die Rechtfertigung ist die Folge der auf tschechischer Seite bisher versäumten normativen wie rechtlichen Auseinandersetzung mit der Problematik der Bewertung historischer Handlungen und Rechtsakte von 1945/46 aus der Sicht der heute anerkannten Menschenrechte und moralischen Standards. Muß man um des Rechtsfriedens willen die Zwangsaussiedlung heutzutage als einen Rechtsakt verteidigen? Wäre nicht eine Feststellung der Rechtswirksamkeit bei gleichzeitiger moralischer Distanzierung und einer

³⁸ Vgl. Ziffer 2 der Erklärung. Frankfurter Allgemeine Zeitung 11.12.1996.

klaren Aussage darüber angebracht gewesen, daß von den heutigen Rechtsstandards aus betrachtet, die Dekrete - trotz ihrer Öffnungsklausel für die deutschen Antifaschisten - nicht mit den in der tschechischen Verfassung verankerten Menschenrechten kompatibel sind? Die Klassifizierung vergangener rechtsförmiger Akte, Verträge oder Abkommen, die aus heutiger Sicht als illegitim betrachtet werden, als rechtswirksam, erzwingt - wie der rechtliche Umgang mit dem Münchner Abkommen von 1938 in der Bundesrepublik zeigt - keineswegs eine Kette von Revisionsakten (zum Beispiel in der Frage der Restitutionen). Ebenso wenig belastet eine solche Einordnung das geltende Recht mit der Formel der "Rechtsgültigkeit" - wie im tschechischen Verfassungsurteil geschehen.

Jede Diskussion über Werte in bezug auf die Vergangenheit ist zugleich eine moralische Selbstverständigung über die Gegenwart. Bedeutet das Verständnis für historische Kontexte eine Legitimierung der damaligen Handlungen? Lassen sich überhaupt verallgemeinerungsfähige Schlußfolgerungen ziehen? Die Frage bleibt bestehen: Wie können Krieg, Vertreibung, Transfer und die an ihnen beteiligten Akteure rückwirkend von heute aus gerecht beurteilt werden?

In der bisherigen Diskussion fällt auf beiden Seiten, zumindest auf der Ebene der offiziellen Politik, ein zentraler Aspekt auf, den die damaligen Akteure klar vor Augen hatten, der heute in der deutsch-tschechischen Diskussion aber kaum berücksichtigt wird. Dabei ist es gerade die Dimension des damaligen Konfliktes, aus der allein es so etwas wie eine Teilrechtfertigung des Beschlusses der Zwangsaussiedlung (die sich auf der sprachlichen Ebene in der Redewendung "historisch verständlich" präsentiert) geben könnte: der Charakter des Zweiten Weltkrieges. Er war kein Krieg gegen Staaten, sondern gegen Völker (M. Walzer). Der Zweite Weltkrieg war kein klassischer nationaler Revisionskrieg, sondern vielmehr ein Eroberungs- und Rassenkrieg, der alle damals geltenden Rechte, Konventionen, Normen und im Ergebnis auch alle bis dahin gekannten Dimensionen des Massenverbrechens sprengte.³⁹

Die Verbrechen des Zweiten Weltkrieges waren so groß, daß das moderne politologische Paradigma der Risikogesellschaft schon damals zutraf. Keine Versicherungsgesellschaft der Welt hätte je den Hitlerschen Raub- und Vernichtungsfeldzug versichert. Rein materiell gesehen waren die Risikoschäden so unermesslich, daß sie nie wiedergutmacht werden können. Dies gilt erst recht nicht für die Menschenleben. Eine echte "Wiedergutmachung" dieses gigantischen Raub- und Vernichtungszugs durch den Rechtsnachfolger des Deutschen Reichs von 1937 wäre weder möglich noch auch nur annähernd

³⁹ So der deutsche Historiker Hildebrandt in der ZDF-Diskussion „Hitler. Eine Bilanz“ von Guido Knopp am 10.12.95. Vgl. auch Hildebrandt, Klaus: Das vergangene Reich. Deutsche Außenpolitik von Bismarck bis Hitler, Stuttgart 1995, S.892ff.

bezahlbar. Im vollen Bewußtsein und mit klarem Wissen um dieses Risiko stürzten die Führungseliten des Nationalsozialismus trotz anfänglicher Bedenken der Armee und Diplomatie die damalige Welt in den "totalen Krieg".

Nicht nur die 50 Millionen Toten insgesamt, darunter sechs Millionen ermordeter Juden, rund 500.000 ermordeter Sinti-Romas und die Euthanasieopfer, geben Auskunft über die Dimension des Verbrechens, sondern auch die Zieloption und die Pläne der nationalsozialistischen Rassen- und Umvolkungspolitik. So diskutierten die NS-Planer im Jahre 1941 verschiedene Konzepte, nach denen zwischen 30 bis 60 Millionen Menschen vertrieben oder ermordet werden bzw. an Hunger sterben sollten.⁴⁰ Millionen von Menschen wurden im Krieg vertrieben, umgesiedelt oder waren gezwungen zu flüchten. Am Ende des Krieges gab es neben den ca. 12 Millionen deutschen Flüchtlingen und Vertriebenen rund 10 Millionen "displaced persons", die aus allen Ländern verschleppt und zur Sklavenarbeit eingesetzt worden waren oder den KZ's und den Vernichtungslagern entkommen konnten. Dieser "totale Krieg" spielte sich jenseits aller bis dahin geltenden völkerrechtlichen Konventionen und Gepflogenheiten ab.

Solche Normen gelten für eine demokratische und rechtsstaatliche Politik; diese fühlt sich den Menschenrechten und ihrer universalen Geltung verpflichtet. Sie sichert - wenn auch auf der Ebene des Nationalstaates - Bürgerrechte und distribuiert sie nach rationalen und transparenten Regeln unabhängig von der ethnischen oder nationalen Zugehörigkeit. Eine ethnisch motivierte bzw. nationalistische Politik schließt demgegenüber andere nationale Gruppen von den Bürgerrechten aus; sie produziert Bürger zweiter Klasse. Hitlers Rassenpolitik schließlich hob für ganze Völker den Status des Menschseins auf und beraubte sie damit jeglicher Bürger- und Menschenrechte. Juristisch ausgedrückt führte sie den Begriff der "Artgleichheit" ein. Nur der rassisch vollwertige Artgenosse wurde ihrzufolge zum Subjekt der Rechte.⁴¹ Was dies in der Praxis hieß, führte Himmler aus:

"[...] Ein Grundsatz muß für den SS-Mann absolut gelten: ehrlich, anständig, treu und kameradschaftlich haben wir zu Angehörigen unseres eigenen Blutes zu sein und zu sonst niemandem. Wie es den Russen geht, wie es den Tschechen geht, ist mir total gleichgültig. Das, was in den Völkern an gutem Blut unserer Art vorhanden ist, werden wir uns holen, indem wir ihnen, wenn notwendig, die Kinder rauben und bei uns großziehen. Ob die anderen Völker im Wohlstand leben oder ob sie verrecken vor Hunger, das interessiert mich nur soweit, als wir sie als Sklaven für unsere Kultur brauchen, anders interessiert mich das nicht.

⁴⁰ Vgl. Aly, Götz/Heim, Susanne: Vordenker der Vernichtung. Auschwitz und die deutschen Pläne für eine neue europäische Ordnung, Frankfurt a.M. 1993, S. 369f, 489; Aly, G.: Dafür wird die Welt büßen. "Ethnische Säuberungen" - Die Geschichte eines europäischen Irrwegs, Frankfurter Allgemeine Zeitung 27.5.1995.

⁴¹ So der Führer der "Deutschen Rechtsfront", Hans Frank, auf dem deutschen Juristentag 1933. Zitiert nach Böhler, Dietrich: Die deutsche Zerstörung des politisch-ethischen Universalismus; in: Forum für Philosophie Bad Homburg (Hrsg.): Zerstörung des moralischen Selbstbewußtseins: Chance oder Gefährdung?, Frankfurt a.M. 1988, S.195.

Ob bei dem Bau eines Panzergrabens 10 000 russische Weiber an Entkräftung umfallen oder nicht, interessiert mich nur insoweit, als das Panzergraben für Deutschland fertig wird [...] Wir Deutschen, die wir als einzige auf der Welt eine anständige Einstellung zum Tier haben, werden ja auch zu diesen Menschentieren eine anständige Einstellung einnehmen, aber es ist ein Verbrechen gegen unser eigenes Blut, uns um sie Sorge zu machen [...]"⁴²

Die im tschechischen Landesteil („Resttschechei“) im Vergleich zur Sowjetunion oder zu Polen relativ niedrige Anzahl der Opfer und der Umstand, daß der Krieg vor allem im Osten und auf dem Balkan wütete, verführte viele Beobachter zu der Bewertung des „Protektorats Böhmen und Mähren“ als einer relativ milden Besatzungsform, die eher jener in Westeuropa entsprach als der im europäischen Osten. Daß „nur“ ca. 300.000 bis 360.000 tschechoslowakische Staatsbürger umgekommen sind, von denen ca. 240.000 – 260.000 rassisch ausgegrenzte Juden waren, die sich entweder als Deutsche, Juden oder Tschechen verstanden, und nicht etwa zwei oder drei Millionen, verdankt das Land vor allem zwei Umständen: Zum einen der Entscheidung Beneš's, das Volk angesichts des Verrats der Westverbündeten in München 1938 nicht „auf die Schlachtbank zu führen“ und zweitens, der strategischen Planung des Ostfeldzugs Hitlers, zu dem das tschechische Rüstungspotential gebraucht wurde.

Die Zieloptionen für das Land und die Bewohner waren durch die Deutschen klar abgesteckt und im Vergleich zu den anderen Ländern Ostmitteleuropas nur zeitlich verschoben, nicht aufgehoben. Von den drei Ethnien im „Protektorat Böhmen und Mähren“ sollte am Ende von den Juden ein „Museum für die ausgestorbene Rasse“, von den Tschechen ein arisch-assimilierter Teil und ein minderwertiges Helotenvolk bleiben. „Rassisch wertvolle“, aber politisch widerspenstige Teile sollten deportiert oder umgebracht werden. Die Deutschen sollten auch hier das Herrenvolk bilden. Die „Zigeuner“, die a priori als ein minderwertiges, herumstreunendes Ethnikum angesehen wurden, zählten zu der Rassenkategorie „unwertes Leben“ und waren für Vertreibung und Vernichtung vorgesehen. Sie wurden den Juden gleichgestellt, obwohl sie in den Augen der Nazis niemals eine vergleichbare „Gefahr“ wie diese darstellten.

Der ganze Politikstil, die Brutalität der Repression, die nicht davor zurückschreckte, als Vergeltungsmaßnahme Kinder standrechtlich zu Tode zu verurteilen und hinzurichten⁴³, sowie die Tatsache, daß seit 1942 in mehreren Schuljahrgängen und Bevölkerungsgruppen eine „rassische Begutachtung“ stattfand⁴⁴, zeugte davon, daß der von Himmler anvi-

⁴² Himmlers Rede auf der SS-Gruppenführer-Tagung in Posen 4.10.1943. Zitiert nach Hofer, Walther (Hrsg.): „Der Nationalsozialismus. Dokumente 1933-1945, Frankfurt a.M. 1957, S.113.

⁴³ Unter den 252 Todesurteilen des Prager Standgerichtes vom September 1942, die infolge des Heydrich-Attentates ausgesprochen und vollstreckt worden sind, findet man z.B. den Namen der vierzehnjährigen Schülerin Jindřiška Nováková oder den des fünfzehnjährigen Miroslav Piskáček. Vgl. Drejs, Jan: Za Heydrichem stín, Praha 1947, S.341-348.

⁴⁴ Němec, Petr: Germanizační působení nacistů v některých oblastech života protektorátní společnosti; in: Soudobé dějiny 2-3/94, S.213.

sierte Kinderraub in vollem Gange war. Die Gestapofolter, die systematische Dezimierung der nationalen Elite und des demokratischen Potentials des Landes, der Terror der SS-Einheiten gegen jede Art von Widerstand degradierten die ganze Nation zu einer Art Geisel, an deren Ende die vollständige Vernichtung durch Terror, Umsiedlung und Assimilierung stehen sollte. Václav Černý nannte die Ziele der Nazi Herrschaft treffend ein Genozid mittels einer "Volkskonversion".⁴⁵

Diese Entwicklung war trotz aller nationalen Kämpfe und Feindseligkeiten, wie sie in diesem Raum immer wieder vorkamen, doch ein historisches Novum. Die Stimmen des tschechischen Widerstandes zeugen von einem zivilisatorischen Schock. In einem Aufruf des tschechischen Widerstandes an die "Deutschen - Reichsbürger" aus dem Jahr 1940 werden die Unterdrückung, Freiheitsberaubung, Mord, mittelalterliche Folter, Germanisierung und kulturelle Plünderung des Landes angeprangert, die im 20. Jahrhundert von einer Kulturnation nicht zu erwarten gewesen seien. Wie "80 Millionen Roboter" seien die Deutschen dem "geistig und physisch abartigen, ungebildeten Führer" gefolgt. Und dann folgt die Warnung:

"Darüber, wie wir Euer Verschulden vergelten und in welchen Verhältnis zu Euch wir in der Zukunft stehen werden, denken wir bisher nicht nach. Sicher ist, daß die endgültige Lösung auch von Euch abhängt. Denkt daran, daß das Wort Deutscher nach den Ereignissen der letzten Jahre in der ganzen Weltöffentlichkeit seinen guten Klang verloren hat, und wenn die Entwicklung bei Euch in die gleiche Richtung gehen wird, ist die Zeit nicht fern, daß sein Aussprechen überall in der Welt die Assoziation des Diebes, des Räubers, des Mörders hervorrufen, also durchweg Personen, deren Taten den schärfsten Gesetzesbestimmungen unterliegen, die um so schärfer werden, je länger diese Taten verübt worden sind. Vergeßt es nicht!"⁴⁶

Der damalige Exilpräsident Beneš referiert in seinen Memoiren über eine Unterredung mit dem Führer der sudetendeutschen Exil-Sozialdemokratie Wenzel Jaksch in London im Januar 1942. Beneš sprach über die "riesige und nicht wiedergutzumachende Wende" zu der es infolge des brutalen Terrors im Land gekommen sei. "Etwas Ähnliches hat es in der Geschichte unseres Landes noch nie gegeben, und es wird niemals vergessen werden."⁴⁷ Er beschrieb den Terror und die Zunahme der Rachegeanken. Mehr als 80% "unserer Deutschen" seien dem Hitlerismus verfallen und bereit, zur Vernichtung des tschechischen Volkes beizutragen. Aus all dem gebe es nur eine Schlußfolgerung:

"Gerechte Vergeltung an allen direkten und indirekten, aktiven und passiven Kriegsschuldigen zur Lehre für alle künftigen und - definitiv auseinandergehen! Sonst würde es nach diesem schrecklichen Krieg zu einem unter unseren Völkern unerhörten Massaker kommen müssen! Das können und müssen wir, koste es, was es wolle, mit unserer definitiven Trennung verhindern."⁴⁸

⁴⁵ Černý, Václav: *Pláč koruny české*, London 1985, S.276f.

⁴⁶ Vondrová, Jitka (Hrsg.): *Češi a sudetoněmecká otázka 1939-1945. Dokumenty*, Praha 1994, S.58.

⁴⁷ Beneš, Eduard: *Paměti*, Praha 1948, S.322.

⁴⁸ Ebda., S. 327.

Zuvor beteuerte er Jaksch gegenüber, er wollte verhindern, daß Deutsche, die mit den Tschechen brüderlich kämpften und der Demokratie treu blieben, in eine "tragische Lage" gebracht würden.⁴⁹

In dem gegenwärtigen deutsch-tschechischen Dialog werden diese Umstände zwar benannt, aber selten wird systematisch über die Frage nachgedacht, welche Folgen dieser zivilisatorische Einbruch für das Land haben mußte und welche normativen Schlußfolgerungen daraus zu ziehen sind. Es gibt in der deutschen Diskussion über Krieg und Vertreibung Stellungnahmen, die nicht nur den beträchtlichen Unterschied zwischen dem Besatzungskrieg im Westen und dem Vernichtungskrieg im Osten völlig einebnen, sondern darüber hinaus an die Adresse der "osteuropäischen Nachbarn" einen Vorwurf formulieren, sich den geschlagenen Deutschen gegenüber schlimmer als gleichbetroffene westeuropäische Völker verhalten zu haben.⁵⁰ Eine vergleichende Untersuchung der Besatzungsregime in West- und Nordeuropa mit den im slawisch bewohnten Mittel- und Ost- bzw. Südosteuropa während des Zweiten Weltkriegs ergibt grundlegende Unterschiede. Die "blutsverwandten" Völker Nord- und Westeuropas sollten in ein "Großgermanisches Reich" integriert werden. Die Luxemburger, Niederländer und Flamen wurden als Germanen betrachtet und entsprechend behandelt. Man hoffte auf Selbstnazifizierung. In Dänemark beispielsweise entstand eine "Bündnisverwaltung", in der dem "Reichsbeauftragten" 100 Mann genügten, um die nationalsozialistischen Interessen durchzusetzen. Am Kriegsende stellte sich dort - wie auch in Norwegen - die Frage, ob sich das Land überhaupt mit Deutschland im Kriegszustand befand. Auch Frankreich - obwohl Erzfeind - wurde von den Nazis als "Kulturstaat" respektiert und die Bevölkerung des aktiv kollaborierenden Vichy-Regimes anders behandelt als diejenige im slawischen Ost- und Mitteleuropa. Der Osten war ein Experimentierfeld der „Lebensraumpolitik“, in dem neben den Polen die Russen am brutalsten betroffen waren. Das Schicksal der ca. drei Millionen gefangenen russischen Soldaten, die entweder umgebracht oder verhungert sind, ist, neben den unsäglichsten Brutalitäten und Vernichtungsaktionen der Nazis an der polnischen Bevölkerung, Beleg genug für die spezifisch "slawische" Komponente in diesem Krieg. Selbst in der mildesten Besatzungsform des "Protektorats" in der "Resttschechei" stand als Endziel die Liquidierung der tschechischen Nation fest.⁵¹

Statt falsche Analogien zu ziehen, müssen diese Unterschiede in die moralische Bewertung der Nachkriegskonstellationen einbezogen werden. Nicht zufällig pflegten sich Mit-

⁴⁹ Ebda., S.326.

⁵⁰ Kimminich, Otto: Völkerrecht und Geschichte im Disput über die Beziehungen Deutschlands zu seinen östlichen Nachbarn; in: Aus Politik und Zeitgeschichte 5. Juli 1996, S.33.

⁵¹ Benz, Wolfgang, Houtwink Ten Cate, Gerhard, Otto (Hrsg.): Anpassung. Kollaboration. Widerstand. Kollektive Reaktionen auf die Okkupation, Berlin 1996.

terand und Kohl in Verdun oder anderen Symbolorten des Ersten Weltkriegs zu treffen, um die gegenseitige Versöhnungsbereitschaft zwischen Deutschen und Franzosen zu zelebrieren. Im deutsch-französischen Verhältnis stellte der Erste und nicht der Zweite Weltkrieg das Symbol der "Erbfeindschaft" zweier rivalisierender europäischer Großmächte dar - nicht das Trauma einer rassistischen Unterwerfung einer Nation durch die andere, wie es im deutsch-tschechischen Verhältnis der Fall ist.

Noch in anderer Hinsicht kommt der Unterschied zwischen Ost und West zum Ausdruck, nämlich in den moralischen Urteilen vieler Menschen der betroffenen Generation im Nachkriegsdeutschland. Heinrich Böll notierte:

"In den Luftschutzkellern und -bunkern der großen Städte gab es kaum antiamerikanische oder antibritische Gefühlsausbrüche, und in den zerstörten Städten (mit der Ausnahme Dresdens vielleicht, dessen Schicksal durch die Plötzlichkeit, das Unerwartete der Zerstörung auf eine potenzierte Weise sinnlos erscheint) lebt kein Groll gegen die Bomber-Generalstäbe nach. Das ist eine ungeheure, bisher weder erfaßte noch erklärte Tatsache, die weder natürliche noch rationale Ursachen haben kann. Die Deutschen haben dieses Geheimnis, warum sie sich vom Westen so ergeben bestrafen ließen und vom Osten keinen Streich hinnehmen wollten, noch nicht preisgegeben."⁵²

In der Tat, das Beispiel des schweren britischen Luftangriffs auf Hamburg im Juni 1943 zeigt, daß es kulturelle Tiefenschichten von Konflikten gibt, die den moralischen Diskurs mitprägen. Damals kamen 45.000 Menschen ums Leben⁵³ - eine Zahl, die deutlich über der geschätzten Obergrenze der Todesopfer durch Vertreibungen in der ehemaligen Tschechoslowakei liegt. Weder damals noch heute haben die Hamburger irgendein moralisches Schuldeingeständnis von den Briten gefordert; im Gegenteil, sie sind stolz darauf, die britenfreundlichste Großstadt Deutschlands zu sein.

Auch die Art der Kriegführung stellte eine alte Frage auf die Tagesordnung, die Kant in seiner berühmten Schrift *Zum ewigen Frieden* folgendermaßen formulierte:

"Es soll sich kein Staat im Kriege mit einem anderen solche Feindseligkeiten erlauben, welche das wechselseitige Zutrauen im künftigen Frieden unmöglich machen müssen [...]"
Denn irgendein Vertrauen auf die Denkungsart des Feindes muß mitten im Kriege noch übrig bleiben, weil sonst auch kein Friede abgeschlossen werden könnte, und die Feindseligkeit in einen Ausrottungskrieg (bellum internecinum) ausschlagen würde."⁵⁴

Am Kriegsende schienen auch diejenigen, die stets die Kollektivschuld im rechtlichen Sinn ablehnten und die über ein hohes Differenzierungsvermögen verfügten, zu Schlußfolgerungen zu gelangen, die ins Gedächtnis gerufen werden sollen. So schrieb Hannah Arendt anlässlich ihres Deutschlandbesuchs im Jahre 1950:

⁵² Böll, Heinrich: Heimat und keine. Schriften und Reden 1964-1968, München 1985, S.111.

⁵³ Friedrich, Jörg: Die kalte Amnestie. NS-Täter in der Bundesrepublik, Frankfurt a.M. 1994, S.18.

⁵⁴ Kant nennt unter solchen Feindseligkeiten Meuchelmörder, Giftmischer etc. Kant, Immanuel: Zum ewigen Frieden; in: Schriften zur Anthropologie, Geschichtsphilosophie, Politik und Pädagogik 1, Frankfurt a.M.1977, S.200.

"Man mag bezweifeln, ob die Politik der Alliierten, alle deutschen Minderheiten aus nicht-deutschen Ländern zu vertreiben - als ob es nicht schon genug Heimatlosigkeit auf der Welt gäbe -, klug gewesen ist; doch außer Zweifel steht, daß bei denjenigen europäischen Völkern, die während des Krieges die mörderische Bevölkerungspolitik Deutschlands zu spüren bekommen hatten, die bloße Vorstellung, mit Deutschen auf demselben Territorium zusammenleben zu müssen, Entsetzen und nicht bloß Wut auslöste."⁵⁵

Adorno drückte angesichts des Geschehenen seine moralische Konfusion aus. Unter dem Stichwort "Unmaß für Unmaß" schreibt er in seiner Schrift *Minima Moralia*:

"Was die Deutschen begangen haben, entzieht sich dem Verständnis [...] Es drängt der Gedanke sich auf, das deutsche Grauen sei etwas wie vorweggenommene Rache [...] In den Konzentrationslagern und Gaskammern wird gleichsam der Untergang von Deutschland diskontiert [...] Während sie alles gewannen, wüteten sie schon als die, welche nichts zu verlieren haben."

"Auf die Frage, was man mit dem geschlagenen Deutschland anfangen soll, wüßte ich nur zwei Antworten. Einmal: ich möchte um keinen Preis, unter gar keinen Bedingungen Henker sein oder Rechtstitel für Henker liefern. Dann: ich möchte keinem, und gar mit der Apparatur des Gesetzes, in den Arm fallen, der sich für Geschehenes rächt. Das ist eine durch und durch unbefriedigende, widerspruchsvolle und der Verallgemeinerung ebenso wie der Praxis spottende Antwort."⁵⁶

Auch Hermann Broch schrieb in seinem Kommentar zum "Apell" zugunsten des deutschen Volkes, den die deutschstämmigen, zumeist jüdischen Emigranten in den USA im Jahr 1946 verfaßt hatten:

"Die Potsdamer Beschlüsse sichern dem deutschen Volk zwar zu, daß es nicht vernichtet werden soll, enthalten aber auch so viele (leider notwendige) Härten, daß die Einhaltung dieser Zusicherung gefährdet sei [...] die in Potsdam dekretierten Gebietsverkleinerungen, Bevölkerungsumsiedlungen, Industriebeschränkungen etc. müssen als unumstößliche Tatsachen hingenommen werden. Wenn es eine Milderung für diese harten Maßnahmen gibt, so ist sie bloß durch deren maximal zweckmäßige, technisch beste Durchführung [...] bewerkstellbar."⁵⁷

Nicht nur Außenbeobachter, die allerdings in der Nachkriegsdiskussion in Deutschland bei der demokratischen Erziehung und der kritischen Aufarbeitung der deutschen Vergangenheit eine zentrale Rolle gespielt haben, sondern auch diejenigen Deutschen, die im Lande lebten und unmittelbar von allen Nachkriegsmaßnahmen der ehemaligen Feinde und Gegner betroffen waren, hielten in ihren moralischen Urteilen die Bestrafung und Vergeltung für selbstverständlich. Der als konservativ geltende Philosoph Hermann Lübbe schreibt über die typische Befindlichkeit der Deutschen nach dem Kriegsende:

"Was den Deutschen im Kriege und nach dem Kriege widerfuhr - die Zerstörung ihrer Städte, der Untergang des Reiches, die Vertreibung und der Verlust der Heimat-, hatte für niemanden den Charakter der Überraschung, wie einem dergleichen denn angetan werden kön-

⁵⁵ Arendt, Hannah: Zur Zeit. Politische Essays, München 1989, S.43.

⁵⁶ Adorno, Theodor: *Minima Moralia*, Frankfurt a.M. 1983, S.65f.,131ff.

⁵⁷ Broch, Hermann: Politische Schriften, Frankfurt a.M. 1986, S.447.

ne. Man nahm es, sozusagen, als Quittung hin und konnte nicht verwunderlich finden, daß auf einen zurückschlägt, was man zuvor anderen angetan hatte."⁵⁸

Der Architekt der späteren Ostpolitik, Egon Bahr, schreibt über seine Empfindungen angesichts der Kriegsverbrechen am Kriegsende:

"Daran gemessen erschien mir das Ergebnis der Potsdamer Konferenz von 1945, das wir heute als hartes Siegerverdict empfinden, als relativ milde, und ich hatte das Gefühl, ach, da sind wir eigentlich noch glimpflich davongekommen."⁵⁹

Diese Zitatensammlung ließe sich mühelos erweitern, und gewiß würde man auch viele gegensätzliche Haltungen anführen können. Alle erwähnten moralischen Urteile scheinen im Widerspruch zu der These zu stehen, es gäbe keine Kollektivschuld im rechtlichen Sinn. Die Behauptung, Anhänger der Kollektivschuld zu sein, würden alle zitierten Zeitzeugen empört von sich weisen. Offensichtlich argumentieren sie "außerhalb" des Rechtssystems, das sie unter normalen Umständen bejahen. Für die Moralforschung erhebt sich die Frage, ob moralische Urteile, die auf das Ganze oder auf die Substanz zielen, nicht eher dazu geneigt sind, in Kollektivgestalten zu denken, als es bei gerichtlichen Verfahren geschieht, die neben moralischen Normen und dem positiven Recht auch auf die Verfahrenslegitimität angewiesen sind. Die Ohnmacht des positiven Rechts angesichts der nationalsozialistischen Verbrechen, die jeglichem Recht Hohn sprechen, scheint durch die "Strafe" der moralischen Generalisierung kompensiert worden zu sein.

In seiner bekannten und für das demokratische Nachkriegsdeutschland kanonischen Schrift *Die Schuldfrage* hatte Karl Jaspers eine Unterscheidung eingeführt, die bis heute das breite Bewußtsein deutscher politischer Eliten prägt - die Unterscheidung zwischen rechtlicher und moralischer "Schuld", die nur individuell sein könne und der politischen "kollektiven Verantwortung", der man sich stellen müsse. Einerseits lesen wir in seiner Abhandlung Sätze wie:

"Ein Volk kann nicht zu einem Individuum gemacht werden."

"Ein Volk als Ganzes kann nicht schuldig und nicht unschuldig sein, weder im kriminellen, noch im politischen (hier haften nur die Bürger eines Staates), noch im moralischen Sinn. Die kategoriale Beurteilung als Volk ist immer eine Ungerechtigkeit."⁶⁰

Einige Seiten weiter lesen wir jedoch:

"Ein Volk haftet für seine Staatlichkeit. Angesichts der Verbrechen, die im Namen des Deutschen Reiches verübt worden sind, wird jeder Deutsche mitverantwortlich gemacht. Wir "haften" kollektiv [...] Kollektivschuld also gibt es (sic!) zwar notwendig als politische Haftung der Staatsangehörigen [...]"⁶¹

⁵⁸ Lübke, Hermann: Verdrängung? Über eine Kategorie zur Kritik des deutschen Vergangenheitsverhältnisses; in: Zerstörung des moralischen Selbstbewußtseins: Chance oder Gefährdung?, S.220.

⁵⁹ Bahr, Egon: Was wird aus den Deutschen? Fragen und Antworten, Reinbek bei Hamburg 1982, S.53.

⁶⁰ Jaspers, Karl: Die Schuldfrage. Für Völkermord gibt es keine Verjährung, München 1979, S.29.

⁶¹ Ebda., S.44f.

Wieweit diese Haftung ging, die Jaspers vor seinem individuellen Gewissen ausmachte, zeigte der Umstand, daß er sich zur "Strafe" für die NS-Verbrechen stets gegen eine Wiedervereinigung Deutschlands ausgesprochen hat. Jaspers thematisiert das Problem des Verhältnisses zwischen der individuellen Schuld und der kollektiven Staatshaftung, ohne eine befriedigende Antwort auf die moralischen Dilemmata gegeben zu haben, die bis heute die Diskussion bestimmen. Im nachmetaphysischen Zeitalter können daher nur wenige mit seiner Kategorie der "metaphysischen Schuld" etwas anfangen, die den Hintergrund für seine Kategorie der "kollektiven Verantwortung" der Deutschen bildet.

4. Das Problem der kollektiven Haftung

Erst nach der Neuordnung Europas und der Weltpolitik konnten verbindliche Spielregeln des internationalen Zusammenlebens aufgestellt werden. Der Neukonstituierung von Staatsnationen am Ende eines rassistisch-nationalistischen Weltkrieges ging die Reformulierung bzw. Neuentwicklung des Völkerrechts voraus. So reichten weder die Grundsätze der Haager Landkriegsordnung (1907), des Genfer Protokolls über die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten (1924) oder des Briand-Kellog-Paktes (1928) - Abkommen, die den Krieg als Politikinstrument ächteten -, um Normen zu liefern, die gerade den wesentlichen Elementen des neuartigen rassistischen Massenvernichtungskriegs gerecht werden konnten.⁶² Daß die Beurteilung des besonderen Charakters des nationalsozialistischen Krieges nicht erst seit dem "Historikerstreit" die moralische Urteils kraft der Zeitgenossen beschäftigte, zeigen die Betrachtungen von Hannah Arendt. Über die Einmaligkeit dieses Vernichtungskriegs sowie die im historischen Vergleich beispiellose Verachtung der Nationalsozialisten ihren Gegnern gegenüber schrieb sie:

"Die extremen Greueltaten des Naziregimes hätten uns warnen müssen, daß wir es hier mit etwas zu tun haben, was selbst unter Hinweis auf die schlimmsten Perioden der Geschichte unerklärlich ist. Niemals, weder im Altertum, noch im Mittelalter noch in der Neuzeit, war Vernichtung ein ausformuliertes Programm und deren Durchführung ein hochorganisierter, bürokratischer und systematischer Prozeß."⁶³

"Die 'bleibende Chronik der Menschheit' (Faulkner) motivierte im Altertum die Sieger, in Kriegen, die mit Ausrottung und Vernichtung ganzer Völker zu Ende zu gehen drohten, die Taten und die Größe des Feindes für die Nachwelt festzuhalten. So sang Homer das Loblied auf Hektor, und Herodot erzählte die Geschichte der Perser."⁶⁴

Nicht das Völkerrecht, das die NS-Verbrechen nicht vorwegnehmen konnte, sondern die Siegermächte hatten die Nachkriegsordnung zu regeln. Zu diesem Zweck mußte ein neuer Begriff geschaffen werden: "Verbrechen gegen die Menschlichkeit". Erst auf dieser

⁶² Staat und Moral. Zum Werden eines neuen Völkerrechts. Die drei Anklagereden von R. H. Jackson, München 1946, S.56.

⁶³ Arendt, Hannah: Das "deutsche Problem". Die Restauration des alten Europa; in: Zur Zeit. Politische Essays, München 1989, S.26.

Grundlage konnte die Proklamation künftiger Sollwerte und -normen ausgerufen werden. Allerdings blieb auch ihre Existenz lange Zeit nicht mehr als eine Orientierungsmarke. Zu nennen sind der Transferbeschluß ebenso wie die spätere Annahme der "Charta der Vereinten Nationen" (1945) sowie die Menschenrechtsdeklaration (1948). So hieß es in Kapitel III des Potsdamer Abkommens:

"Alliierte Armeen führen die Besetzung von ganz Deutschland durch, und das deutsche Volk fängt an, die furchtbaren Verbrechen zu büßen, die unter der Leitung derer, welche es zur Zeit ihrer Erfolge offen gebilligt hat und denen es blind gehorcht hat, begangen wurden."⁶⁵

Von ebensolcher Härte sind auch die Formulierungen der Gründungssitzung des Alliierten Reparationsrates vom Dezember 1945 in Paris. Achtzehn Staaten, darunter die USA, Frankreich, Großbritannien, die Sowjetunion, aber auch kleinere Staaten wie Dänemark, Holland und die Tschechoslowakei sowie ferne Länder wie Neuseeland, Australien und Südafrika, stellten noch vor dem Ausbruch des Kalten Krieges ihre Reparationsforderungen an das geschlagene Deutschland. In dem Abkommen heißt es u.a.:

"Each Signatory Government shall, under such procedures as it may choose, hold or dispose of German enemy assets within its jurisdiction in manners designed to preclude their return to German ownership or control and shall charge against its reparation share such assets [...] The German enemy assets to be charged against reparation shares shall include assets which are in reality German enemy assets, despite the fact that the nominal owner of such assets is not a German enemy".⁶⁶

Unter dem Begriff des "German enemy assets" wurde ausdrücklich das Vermögen der Sudetendeutschen subsumiert; allein der Ausbruch des Kalten Krieges verhinderte eine Reparationsregelung in diesem Geist:

"[...] the Signatory Governments agree that [...] the Czechoslovak Government will be entitled to draw upon the Giro account of the National Bank of Czechoslovakia at the Reichsbank, should such an action be decided upon by the Czech Government and approved by the Control Council for Germany, in connection with the movement from Czechoslovakia to Germany of former Czechoslovak nationals."⁶⁷

Das klassische Völkerrecht ging ausschließlich von kollektiven Subjekten (Staaten) und nicht von Einzelindividuen und ihren Rechten aus. Bis heute unterscheidet es sich - trotz der Bewertung der Menschenrechte - sowohl im Rechtssetzungsverfahren als auch in der Rechtsdurchsetzung erheblich vom Binnenrecht. Anders als im okzidentalen Strafrecht, das aufgrund der erfolgten Personalisierung der Rechte keine Kollektivhaf-

⁶⁴ Arendt, Hannah: Europa und die Atombombe; in: Ebda., S.86.

⁶⁵ Stoecker, Helmuth (Hrsg.): Handbuch der Verträge 1871-1964, Berlin (Ost) 1968, S. 380.

⁶⁶ Agreement on reparation from Germany, on the establishment of an Inter-Allied Reparation Agency and on the Restitution of monetary gold. Art. 6, A, E.; in: Sbírka zákonu a nařízení republiky Československé č.150/1947, S.77, 779.

⁶⁷ Ebda., Art. 2, D, S.771.

tungen mehr anerkennt⁶⁸, bleibt die Kollektivhaftung auf der Ebene der Staaten bestehen. Die Staaten treten sich gewissermaßen als juristische Personen gegenüber. Die Unversehrtheit des Individuums und dessen Bürgerrechte werden bis heute vom Nationalstaat garantiert und verwirklicht. Zugleich findet aber eine erhebliche Einschränkung dieser Rechte durch die Bedürfnisse des Staates statt. So ist der Preis für diesen Schutz beispielsweise die allgemeine Wehrpflicht, die alle erwachsenen Männer dazu verpflichtet, unter Umständen das höchste Gut - das menschliche Leben - für das Kollektiv der Staatsbürger zu opfern. Die Haftung eines Staates im Völkerrecht kann unterschiedlich ausgelegt werden. So sind zum Beispiel die Reparationen ein typisches Rechtsinstrument der kollektiven Bestrafung, die sich sogar auf künftige Generationen erstrecken kann. Erst recht läßt das geltende Völkerrecht mit dem Begriff der "Repressalie" eine kollektive Bestrafung zu. Auch in den geltenden westlichen Rechtsordnungen finden wir eine Reihe von Elementen des kollektiven Rechts oder der Einschränkung individueller Rechte durch ein übergeordnetes kollektives Interesse. So können durch Enteignungen im Staatsinteresse Individuen nach wie vor ihrer "Heimat" verlustig gehen, wenn etwa eine Autobahn gebaut wird. Zwar ist eine Entschädigung vorgesehen, doch kann der einzelne gegen seinen Willen enteignet und umgesiedelt werden. Hier handelt es sich um einen Fall „rechtlich erlaubter Bedrohungen“⁶⁹.

Ein weiteres, ebenfalls eher "harmloses", Beispiel der Einschränkung individueller Rechte bzw. einer Konstruktion kollektiver Akteure im Strafrecht eines westlich-liberalen Rechtsstaates ist das Gesetz über die "kriminelle Vereinigung". Es wurde in der Bundesrepublik in den 70er Jahren zur Abwehr des "RAF-Terrorismus" geschaffen. Das Gesetz ermöglicht die Verurteilung kraft bloßer Zugehörigkeit zu einer als kriminell eingestuften Gruppe ohne Rücksicht auf konkrete Taten.

In einem anderen Fall ist die Diskrepanz zwischen dem individualistischen Rechtssystem und der vorhandenen Wahrnehmung von legitimen Interessen des Staates besonders gravierend. Die Doktrin der atomaren Abschreckung, die über ein halbes Jahrhundert die Existenz der westlichen Rechtsstaaten sichert, geht davon aus, daß im Ernstfall Millionen von Menschen, einschließlich der Kinder, auf grausame Weise umgebracht werden müssen, um die Gefahr für den Staat und seine Bevölkerung abzuwehren. Sind Reparationen eine kollektive Bestrafung par excellence, so stellt der atomare Ernstfall eine kollektive Vernichtung in reinster Form dar.

⁶⁸ Selbst Organisationen müssen im Strafrecht als juristische "Personen" auftreten, um teilnehmen zu können. Luhman, Niklas: Das Recht der Gesellschaft, Frankfurt a.M. 1995, S.292.

⁶⁹ Luhmann, Niklas: Rechtssoziologie; Opladen 1987, S. 253.

Schließlich gehörten diskriminierende Kollektivmaßnahmen wie die Internierung der ethnischen Japaner während des Zweiten Weltkriegs ohne Rücksicht auf ihre politische Überzeugung oder konkrete Taten sowie die nächtlichen Ausgangsverbote gegen Araber in Frankreich während des Algerienkriegs zu "legitimen" Maßnahmen einiger westlicher Staaten. Sie wurden durchweg mit der Ausnahmesituation gerechtfertigt, indem den ethnischen Minderheiten unterstellt wurde, daß sie im Konfliktfall die Treue zur eigenen Nation der staatsbürgerlichen Loyalität vorziehen würden.

Die genannten Beispiele zeigen, daß nicht nur unmittelbar nach dem Krieg kollektive Bestrafung oder Diskriminierung Bestandteil sowohl des internationalen wie des Binnenrechts waren, sondern daß diese auch mit dem moralischen Selbstverständnis der westlichen Demokratien vereinbar war. Vom moralischen Standpunkt aus ist es nicht gleichgültig, ob extreme Maßnahmen solcher Tragweite - wie die Androhung der Vernichtung der gegnerischen Bevölkerung im Falle des nicht gewollten extremen Ausnahmefalls der eigenen atomaren Bedrohung - als eine Abweichung von oder gar Bruch mit den eigenen, in Friedenszeiten geltenden Gesetzen und Normen verstanden werden, oder ob sie zum gängigen Instrument und als "gerecht" betrachtet werden. Die erbitterten amerikanischen Diskussionen über die Legitimität des Abwurfs der Atombombe auf Hiroshima und Nagasaki zeigen dies in exemplarischer Weise.

5. Kollektive Verantwortung als Strafe oder als moralische Verpflichtung?

Die angeführten moralischen Implikationen geltender Doktrinen und die Hinweise auf Elemente kollektiv definierter Rechte und Verantwortungen sollen dazu dienen, vor vereinfachten und moralisierenden Urteilen zu warnen. Die besondere Qualität der Verbrechen des NS-Regimes führte zu einer qualitativen und irreversiblen Veränderung im Rechtsverständnis. Die dokumentierten normativen Urteile lassen darauf schließen, daß es auf der Ebene der Moral im Urteil der differenziertesten und selbst moralisch integrierender Beobachter unter den Zeitgenossen in der Nachkriegszeit durchaus ein Äquivalent zur "Kollektivschuld" eines Volkes gab. Sie gilt in Form einer moralischen Anklage für alle, die nicht widerstanden, zum "Komplizen" des gigantischen Verbrechens zu werden. Da es sich um ein kollektives Verschulden im moralisch-politischen Sinn handelt, kann es rechtlich nicht quantifiziert werden. Der "gerechte" individuelle Anteil an der moralischen Schuld kann nur in konkreten Diskursen der Beteiligten "bemessen" werden. Ohne die Annahme des moralischen Versagens beinahe des ganzen Volkes (mit Ausnahme der Opfer und ausgewiesener Widerstandskämpfer) bleiben alle Redewendungen von "kollektiver politischer Verantwortung" oder "kollektiver politischer Scham" nur leere

Phrasen. Denn politische Verantwortung übernehmen heißt, aus moralischen Motiven heraus handeln. Der Impuls für diese Handlung speist sich aus einem individuellen Schuldbewußtsein. Moralische Urteilsbildungen spielen sich auf mehreren Ebenen ab - in der Auseinandersetzung mit den Traditionen und kulturell überlieferten Werten und bei der gesellschaftlichen Institutionalisierung und personellen Internalisierung zustimmungsfähiger Normen. Wenn eine weitgehende "Zerstörung des moralischen Bewußtseins" (K.-O. Apel) für die deutsche Gesellschaft nach 1945 charakteristisch war und wenn unter der Erlebnissgeneration die "Unfähigkeit zu trauern" (A. Mitscherlich) ein weitverbreitetes Phänomen war, so durfte der Weg der moralischen Genesung der deutschen Nachkriegsgesellschaft schwerlich nur über individuelle Gewissensbefragungen gelaufen sein. Um eine Mythenbildung und die Verbreitung pathologischer Lernprozesse in Nachkriegsdeutschland zu verhindern, und um andere moralische Normen als diejenigen der NS-Zeit in der deutschen Öffentlichkeit zu verankern, mußten erhebliche Anstrengungen seitens der Alliierten unternommen werden. Es mußten in Deutschland "fremde Spiegel" aufgestellt werden. Jaspers macht in seiner Schrift die Bildung moralischer Urteile zur ausschließlichen Angelegenheit des Individuums. Die Institution des individuellen Gewissens als Resonanzboden für Moraldiskurse bedeutet jedoch nicht, daß es keine kollektiv geteilten Urteile über andere Kollektive gibt. Genauso wie die kollektive politische Verantwortung individuellen Verstand voraussetzt, setzen kollektiv geteilte moralische Urteile das individuelle Gewissen voraus. Zwischen politischen und moralischen Meinungsbildungsprozessen gibt es keinen prinzipiellen Unterschied. In beiden Fällen wird die individuelle Urteilskraft vorausgesetzt.

In bezug auf den deutsch-tschechischen Dialog läßt sich angesichts der besonderen Qualität des rassistischen Vernichtungskrieges sagen, daß die Vorstellung vom friedlichen Zusammenleben beider Nationen in einem gemeinsamen Staat nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs utopisch war. Angesichts der moralischen Entgrenzung im "totalen Krieg", der systematischen Eliminierung demokratischer Eliten, des enormen und langandauernden Leidensdrucks der Zivilbevölkerung sowie eines weitgehenden institutionellen und rechtlichen Vakuums nach dem Zusammenbruch des Okkupationsregimes waren Racheakte in Form von Vertreibungen und der Beschluß der Zwangsaussiedlung kaum aufzuhalten. Die besondere Konfliktkonstellation, in der das Terrorregime des „Protektorats“ als eine Ausdrucksform genuin großdeutscher Herrschaftsziele erschien, führte auf der tschechischen Seite zur kollektiven Beschuldigung aller Deutschen. Dies gilt in besonderem Maß für die Sudetendeutschen, denen der Löwenanteil an der Zerstörung der demokratischen Republik und der Unterwerfung der Tschechen unter die NS-Diktatur zugeschrieben wurde. Diejenigen Sudetendeutschen, die nicht zu den aus-

gewiesenen Schergen des NS-Systems gehörten, selbst Gegner desselben, wurden von diesen Beschlüssen und Gewaltakten ebenso betroffen wie die aktiven Täter. Das Problem radikalisierten nationalistischer Konflikte, die ohnehin schwer zu regeln sind und ab einer bestimmten Eskalationsstufe keine Kompromisse mehr zulassen, wurde durch die biologische Aufladung des Nationsbegriffs noch unendlich gesteigert. Hinzukam, daß es in Deutschland keine sichtbare Opposition zu Hitler gab, daß deutsche Soldaten bis zum letzten Augenblick den aussichtslosen Kampf mit äußerster Brutalität führten, so daß die ursprüngliche Konzeption, das deutsche Volk von Hitlerdeutschland zu trennen, selbst bei den Westalliierten und erst recht bei den mißhandelten Völkern in der Schlußphase des Krieges aufgegeben wurde. H. Arendt bemerkt dazu:

"Ob jemand in Deutschland ein Nazi oder ein Antinazi ist, wird nur noch der ergründen können, der in das menschliche Herz, in das bekanntlich kein menschlich Auge dringt, zu blicken vermag [...] So hat selbst das extremste Schlagwort, das dieser Krieg auf unserer Seite hervorgebracht, daß nur ein "toter Deutscher" ein guter Deutscher sei, noch eine Grundlage in den wirklichen Verhältnissen; erst wenn die Nazis einen gehängt haben, können wir wissen, ob er wirklich gegen sie war. Einen anderen Beweis gibt es nicht."⁷⁰

Diese Überlegung führte Hannah Arendt zu der Frage, wie man es ertragen könne, "sich mit einem Volke konfrontiert zu finden, in welchem die Linie, die Verbrecher von normalen Menschen, Schuldige von Unschuldigen trennt, so effektiv verwischt worden ist, daß morgen niemand in Deutschland wissen wird, ob er es mit einem heimlichen Helden oder einem ehemaligen Massenmörder zu tun hat. Von dieser Situation wird uns weder eine Definition der Verantwortlichen, noch die Verhaftung der "Kriegsverbrecher" schützen."⁷¹ Die praktische Unmöglichkeit eines fairen millionenfachen Feststellungsverfahrens der individuellen Schuld(anteile) am Ende des Zweiten Weltkriegs war offensichtlich und schuf sich Ersatz in moralischen Generalisierungen.

Die Kollektivschuldthese fußt auf der Annahme, daß eine Person aufgrund der bloßen Zugehörigkeit zu einer - wie auch immer definierten Gruppe - schuldig gesprochen werden kann. Diese Annahme widerspricht so fundamental dem westlich-liberalen Rechtsverständnis, daß ihre Verteidigung zu einer grundlegenden Revision des gesamten Rechtssystems führen würde. Demgegenüber steht die Erfahrung handelnder Kollektive, die ebenso real ist wie das Rechtssystem, das sie nicht anerkennt. Es gab wirkliche und wirksame Spaltungen zwischen nationalen und ethnischen Kollektiven, die nach innen zwangshomogenisierten und nach außen alle individuellen Unterschiede und Binnendifferenzierungen unsichtbar werden ließen. Die weitgehende Identität zwischen Volk und Regime im nationalsozialistischen Deutschland, die aktive Komplizenschaft der deutschen Zivilbevölkerung mit den Zielen und Mitteln der Nazipolitik und des Vernich-

⁷⁰ Arendt, Hannah: Organisierte Schuld; in: Die verborgene Tradition, Frankfurt a.M. 1976, S.35.

tungskriegs bis zur bitteren Niederlage erzwangen auf der Seite der überfallenen Völker geradezu politisch-moralische Generalisierungen entlang nationaler Grenzen. Diesen Widerspruch wird man rückwirkend nicht auflösen können. Die Konflikte radikalisierten Gruppen infolge primordialer Merkmale (also entweder unveränderbare Merkmale wie Geschlecht und Hautfarbe oder fixierte Identitäten wie Nation/Ethnikum, Muttersprache, Religion) produzieren Spaltungen, die Kompromisse ausschließen und irreversible Brüche in der beteiligten Generation herbeiführen, die nicht aus eigener Kraft der Konfliktpartner behoben werden können. Sie schaukeln sich gegenseitig hoch, entziehen sich den üblichen Konfliktregelungen und enden meist blutig.⁷² Unter Extremsituationen werden alle Differenzierungen in den Reihen der Gegner weggefeht. Die Erkenntnis der Naturwüchsigkeit und einer gewissen Zwangsläufigkeit solcher Konflikte ab einer bestimmten Stufe der Gewalt und moralischer Entgrenzung hat wenig zu tun mit nationaler Parteinahme für die eine oder andere Konfliktseite. Sie hängt vielmehr von der Haltung zur Tiefe und zu Konsequenzen des zivilisatorischen Einbruchs infolge der NS-Barbarei ab und ist für die Urteilsbildung genauso wichtig wie die Ablehnung und Aufdeckung nationalistischer Argumente.

Die Akteure, die im historischen Kontext des Zweiten Weltkriegs und aufgrund seines besonderen Charakters Bevölkerungstransfers vorbereitet und durchgeführt haben, verübten an den Deutschen keinen "Genozid" - und wollten dies auch nicht -, wie ein beträchtlicher Teil sudetendeutscher Vertreter bis heute glaubt. Mit der Bezeichnung des Bevölkerungstransfers als Genozid wird eine Gleichstellung der Motive und der moralischen Beweggründe herbeigeführt zwischen Großverbrechern, die den Völkermord in aggressiver Weise planten und durchführten, und jenen, die versuchten, im zerstörten und haßerfüllten Raum Frieden zu stabilisieren. Daß diese Gleichstellung nicht neu ist, zeigt das Beispiel der Auseinandersetzung im Briefwechsel zwischen dem deutsch-jüdischen Philosophen Herbert Marcuse und Martin Heidegger vom Januar 1948 bzw. August 1947. Nach Gründen für sein Schweigen zum Holocaust und seinem Engagement für die Nationalsozialisten in den 30er Jahren befragt, antwortete Heidegger, man müsse nur die Worte "Juden" und "Ostdeutsche" vertauschen und das Vorgehen der Alliierten mit dem Hitler-Deutschlands gleichsetzen; der einzige Unterschied sei, daß die Nazis ihre Bluttaten zu verbergen suchten, die Alliierten es hingegen offen getan hätten. Marcuse antwortete, in der Logik der Heideggerschen Argumente läge die Beibehaltung von Auschwitz und Buchenwald für die "Ostdeutschen" - "dann wäre die Rechnung in Ordnung!". Er fährt fort:

⁷¹ Ebda., S.36f.

"Wenn der Unterschied zwischen Unmenschlichkeit und Menschlichkeit auf diese Unterlassung reduziert ist, dann ist dies die weltgeschichtliche Schuld des Nazi-Systems [...]"⁷³

Dieser Disput verweist auf eine wesentliche moralische Unterscheidung. Es gibt eine substantielle Grenze zwischen dem Verlust des Eigentums oder des Besitzes, der individuell sehr schmerzlich ist, und dem Verlust an Leben oder Gesundheit, der nicht annähernd wiedergutmacht werden kann.

Im Diskurs innerhalb des demokratischen Spektrums auf beiden Seiten scheint mir der Kern des Problems darin zu liegen, daß die deutsche Politik und die Diskussion bei dem legitimen Versuch, die eigenen Leiden der Zivilbevölkerung während und nach dem Krieg zu thematisieren, vorwiegend die heutigen moralischen und rechtlichen Maßstäbe auf Konfliktkonstellationen unmittelbar nach dem Krieg anwendet. Die Frage, ob damals angesichts des zivilisatorischen Einbruchs durch den rassistischen Vernichtungskrieg der Nazis und ihrer Besatzungs- und Umvolkungspolitik eine realistische Handlungsalternative zur kollektiven Bestrafung existierte, wird nicht gestellt. Diese Frage wird nicht dadurch beantwortet, daß man sich vom Nationalismus distanziert und offensichtliche Kriegsverbrechen und gewaltsame Racheakte an deutschen Zivilisten am Kriegsende mit dem Transferbeschluß, der neben der Bestrafung auch die Gewalteinämmung und künftige Friedenssicherung vor Augen hatte, in den Begriff Vertreibung einschmilzt und ihn für Unrecht "ohne wenn und aber" deklariert. Eine Mindestanforderung an moralische Glaubwürdigkeit beim Nachdenken über die besondere Dimension der NS-Verbrechen in den Ländern Mittel- und Osteuropas wäre der Verzicht der deutschen Politik auf jegliche Rechtsansprüche oder einseitige Revisionsschritte den ehemals überfallenen Länder gegenüber; dies gilt auch für Verhaltensweisen, die den Eindruck zulassen, solche Ansprüche stellen zu wollen. Da im Grunde weder der Großteil der Deutschen, einschließlich der Mehrheit der längst als Bundesbürger integrierten Sudentendeutschen, noch das Parteienspektrum solche Ansprüche erheben wollen, litten die bisherigen Verhandlungen unter einer spezifischen Deformation, die mehr das Kräfteverhältnis in der Bonner Koalition und das besondere Gewicht der CSU als den allgemeinen Bewußtseinsstand in Deutschland widerspiegeln.

Bei der tschechischen Seite fällt auf - zumindest in den zentralen offiziellen Stellungnahmen der Politiker und des Verfassungsgerichts - , daß mit dem Festhalten an der Ursache-Wirkung-Relation und dem Verweis auf die Beschlüsse der Siegermächte sowohl der Anteil politischer Eigenverantwortung als auch der Versuch zu kurz kommen, die Handlungen und Gesetze der damaligen Zeit unter den heute geltenden moralischen

⁷² Über die besondere Rolle von Konflikten primordialer Gruppen berichtete Claus Offe in seinem Vortrag über "Homogenität und Demokratie" in Bremen am 10.1.1996.

und rechtlichen Normen zu prüfen - Normen, die man in der eigenen Verfassung proklamiert hat. Gerade diese Differenz macht, wie bereits ausgeführt, im moralischen Sinn den Unterschied aus zwischen einem Staat, der weiß, ob er in einer Extremlage Normen bricht, für die er sonst einsteht, oder nicht. Genau an diesem Punkt müßte das Interesse eines jeden demokratischen Staatswesens zum Ausdruck kommen, die Traditionsaneignung nicht nach dem Motto "Right or wrong, my country" geschehen zu lassen. Gerade Hannah Arendt, die so unerbittlich das kollektive Verschulden der Deutschen in der "totalitären Komplizenschaft" mit dem NS-Regime herausarbeitete, bemerkte in einem anderen Zusammenhang, daß kein nicht-totalitärer Staat unbeschadet mit einem totalitären Staat kooperieren könne. Erst recht läßt sich sagen, daß kein Staat unbeschadet aus einem Krieg gegen einen totalitären Staat hervorgeht. Dies gilt auch für den Zustand der Bevölkerung unter einem langandauernden terroristischen Okkupationsregime. Das zu thematisieren, bedeutet keine Moralisierung der Geschichte oder eine billige Herabsetzung der damaligen Akteure. Im Gegenteil, erst die Einsicht in die schwierigen Entscheidungen und Dilemmata, vor die Politiker und einfache Menschen gestellt worden sind und in denen sie häufig versagten oder demokratische Substanz einbüßten, liefert den Beweis einer Erneuerung demokratischer Traditionen. Denn alle moralischen Urteile, die heute über geschichtliche Vorgänge getroffen werden, spiegeln diejenigen Werte und Normen, nach denen sich das politische Gemeinwesen von heute richten soll. Moralische Schlachten vergangener Zeiten noch einmal zu schlagen, kommt einer Absurdität gleich. Ein Demokrat unterscheidet sich von einem Nationalisten gerade dadurch, daß er bei einer historischen Rückschau hohe moralische Standards nicht nur bei seinen Gegnern anmahnt, sondern diese auch bei sich selbst anwendet. Die Erkenntnis, daß ein demokratischer Staat in dem Maß demokratische Substanz einbüßt, in dem er zu Mitteln des Aggressors greift, ist durchaus mit einem gerechten Umgang mit dem partiellen Versagen eigener demokratischer Eliten zu vereinbaren.

Unter dem Aspekt der Rechtsfortbildung und der Konstituierung eines höheren Gerechtigkeitsniveaus für die Gegenwart und Zukunft kann es nur einen Schluß geben: Es gibt keine gerechten Transfers, selbst wenn sie in "humaner Weise" durchgeführt werden könnten und selbst wenn wir nachvollziehen können, daß sie den damaligen verantwortlichen demokratischen Politikern angesichts der Konstellation des Ausnahmezustandes des Zweiten Weltkriegs als gerechtfertigt erschienen sind. Dies ahnte übrigens Masaryk lange vor der monströsen Dimension der Völkerverschiebung während des Zweiten Weltkriegs und der ungeheuren Größenordnung der Zwangsaussiedlung infolge der Vergeltung nach dem Kriegsende:

⁷³ Fariás, Victor: Heidegger und der Nationalsozialismus, Frankfurt a.M. 1989, S.374ff.

"Die Pangermanen haben häufig den Vorschlag gemacht, auch bedeutende nationale Minderheiten zu versetzen; das Beispiel des Zionismus und das Auswanderungswesen legen ein solches Aushilfsmittel nahe. Es ist mehr als zweifelhaft, ob sich ein solches Unternehmen ohne Zwang und in gerechter Weise durchführen läßt [...]" ⁷⁴

Er schien zu wissen, daß legitime Aspekte wie etwa die Friedenssicherung mit geringstem finanziellen und organisatorischen Aufwand sowie Rücksichten auf innenpolitische Faktoren und die Kalküle der politischen Akteure, die solche Großentscheidungen treffen müssen - häufig notgedrungen über die Köpfe der Betroffenen - , Entscheidungsprozesse ebenso beeinflussen wie Gerechtigkeitsüberlegungen. Gerade deswegen können Entscheidungen, die andere Interessen als das Wohl der unmittelbar Betroffenen widerspiegeln, diesen nicht immer gerecht werden. In der Gegenwart werden einem allzu großen Auseinanderklaffen der Interessen Grenzen gesetzt durch die Verbindlichkeit der Menschenrechte und durch den wachsenden Zwang, solche Entscheidungen demokratisch legitimieren zu müssen.

Der Umgang mit den Enteignungs-, Zwangsaussiedlungs- und Amnestiegesetzen war in der tschechischen Politik durch eine Abwehrhaltung gegen die drohende Flut von sudeutsche Revisionsansprüchen gekennzeichnet. Die vielen Enteignungen und Eigentumsverschiebungen zwischen 1939-1989 in der früheren Tschechoslowakei („Arisierung“, volksdemokratische Verstaatlichung der Großindustrie, Zwangsenteignung der Deutschen und Ungarn sowie der tschechischen Nazikollaborateure, kommunistische Totalverstaatlichung) hätten es dem wiederhergestellten Volkssouverän nach 1989 möglich gemacht, nach so langer Zeit überhaupt keine Eigentumsrestitutionen vorzunehmen. Da die Entscheidung anders ausfiel und nur die kommunistische Enteignung ab 1948 für illegitim erklärt worden ist, entstanden neue Rechtsprobleme. Sie manifestieren sich zum Beispiel an der von vielen tschechischen Politikern als moralisch skandalös empfundenen Nichtrestitution jüdischen Eigentums an Privatpersonen, denen die Eigentumsrückgabe verweigert wird aus Angst, rechtliche Präzedenzfälle zu schaffen und damit eine Restitutionslawine auszulösen.

Etwas anderes ist jedoch der politisch-moralische Umgang mit den Dekreten. Eines der Hauptpfeiler der Dekrete ist die Umkehr des Grundprinzips des Strafrechts - der Unschuldsvermutung. Nicht die richtende Instanz, sondern der Beschuldigte muß seine Unschuld nachweisen. Sucht man nach Analogien, die im Umfang und Qualität mit diesem Verfahren vergleichbar sind, so bieten sich die sog. "Spruchkammerverfahren" während des Entnazifizierungsprozesses im westlichen Teil Nachkriegsdeutschlands an. Sie hatten gesetzliche Grundlagen und verfolgten das Ziel, Deutschland vom National-

⁷⁴ Masaryk, Tomas G.: Das neue Europa. Der slavische Standpunkt, Osnabrück 1976 (Nachdruck) (Erstausgabe Berlin 1922), S.52f.

sozialismus zu befreien. Zig Millionen NSDAP-Mitglieder sowie Amts- und Funktionsträger wurden nach der Schwere ihrer Mittäterschaft in fünf Kategorien, die vom Hauptschuldigen bis zum Mitläufer und Entlasteten reichten, eingeteilt. Der Kritik an der Beweisumkehr begegneten ihre Verteidiger damals mit dem Argument, daß die NS-Verbrechen so offensichtlich seien, daß es gegenüber dem Nationalsozialismus einen Prima-facie-Beweis gebe. Wer sich als Parteigänger und Funktionsträger des NS-Systems betätigt habe, unterliege der Wahrscheinlichkeitsannahme seiner aktiven Unterstützung für den Nationalsozialismus. Obwohl es ein rechtsförmiges Verfahren gewesen ist, wußten seine Schöpfer, daß es sich um eine Mischung von Strafjustiz und politischer Säuberung des Landes handelte. Nicht die Motive und der konkrete Schuldnachweis der betroffenen Personen, sondern eine bewußte Diskriminierung einer politischen Kraft, die damit ihre Konsequenzen für das eigene Fiasko zu erleiden hatte, standen im Vordergrund.⁷⁵ Hier gilt es zu fragen, inwieweit die Aussiedlungsdekrete nicht primär als Instrumente einer politischen Vergeltung mittels ethnischer Säuberung in einer Ausnahmesituation betrachtet werden müssen. Die Maßnahme liegt dieser Auffassung nach in dem einzigartigen Charakter des verbrecherischen Krieges und seiner Umvolkungspolitik begründet; diese Politik hat die schon vorhandenen Spaltungen entlang der ethnischen Grenzen durch eine biologische Aufladung so sehr radikalisiert, daß ein Zusammenleben nach dem Krieg unmöglich schien. Die Aussiedlungsdekrete können aber auch als gültiger, wenngleich nicht mehr anwendbarer Bestandteil einer demokratischen Rechtsordnung, die auf den Menschenrechten fußt, qualifiziert werden, wie es das tschechische Verfassungsgericht tut.

Auch das Nachdenken darüber lohnt, inwieweit die Anwendung der Beweisumkehr auf ein ganzes Ethnikum eine andere Qualität hat als die Anwendung auf politische Bewegungen, die aus guten Gründen zerschlagen werden müssen. Während Gesinnungsgemeinschaften (Parteien, Bewegungen) trotz des Anpassungsdrucks unter totalitären Bedingungen ein Element der politischen Wahl ihrer Mitglieder implizieren, ist dies bei einer bloß nationalen oder ethnischen Zugehörigkeit nicht der Fall. Die Begründung der Anwendung umgekehrter Beweispflicht auf die Deutschen bestärkt das Gerechtigkeitsempfinden selbst bei Gutwilligen nicht: Am Ende des Krieges, so wird zunächst argumentiert, habe es keinen deutschen Staat mehr gegeben, so daß die Statusfestsetzung notgedrungen an der Nationalität habe festgemacht werden müssen. In demselben Zusammenhang aber wird im nächsten Satz die konstruierte Übereinstimmung zwischen einer Gesinnungsgemeinschaft und der Nationalität aus den impliziten Loyalitätspflich-

⁷⁵ Friedrich: Die kalte Amnestie, S.137ff.

ten begründet, die sich aus der Staatsangehörigkeit des Dritten Reiches ergeben haben.⁷⁶ Gerade vor dem Hintergrund der jüngsten tschechischen Erfahrung mit einem Obrigkeitsstaat dürfte das Verständnis dafür vorhanden sein, daß man unter den Bedingungen eines totalitären Staates aus der bloßen Staatsangehörigkeit weder auf das individuelle Verhalten noch auf kollektive Überzeugungen schließen kann. Die historischen Exkurse im Verfassungsurteil konzentrieren sich auf die Verteidigung der "Legalität" und "Legitimität" der Enteignungs- und Zwangsaussiedlungsgesetze und senden kaum Signale an die Adresse der von diesen Maßnahmen unschuldig Betroffenen. Ebenso wenig strahlen sie einen Geist aus, der sich den in der politischen Kultur des Landes hochgehaltenen Ideen des Humanismus und der Menschenrechte verpflichtet fühlt. Man kann zwar mit dem Verfassungsgericht dahingehend übereinstimmen, daß die Dekrete kein Willkürakt im Sinne ihrer Rechtsförmigkeit und ihrer nachträglichen Bestätigung durch das Parlament gewesen seien; man kann jedoch schwerlich dem Urteil darin zustimmen, daß die Zwangsaussiedlungsgesetze eine Sanktion darstellten, die der "Sicherung der Funktionen und des Sinnes der Menschenrechte und Freiheiten" diene.⁷⁷ Diese Differenzierungen sind keine bloßen Wortgefechte. Das Recht ist zwar nicht mit Gerechtigkeit identisch, darf aber in einem demokratischen Rechtsstaat nicht auf Dauer in Widerspruch zu ihr geraten.

Die zusammengetragenen Argumente erfassen nur einen kleinen Ausschnitt der deutsch-tschechischen Beziehungen und richten sich nur auf bestimmte Aspekte bei der gegenseitigen Beurteilung des extremsten Abschnitts der gemeinsamen Geschichte. Das Anliegen der vorliegenden Ausführungen besteht gewiß nicht in der Verteilung von Noten an die Teilnehmer des stattfindenden Dialogs und der moralisch-politischen Selbstverständigung. Vielmehr geht es darum zu zeigen, daß die Hausordnung, die sich die deutsch-tschechische Historikerkommission gegeben hat ("Eigentore sind erlaubt" (F.Seibt)) insofern modifiziert werden muß, als bisher nicht immer deutlich ist, was ein Eigentor ist. Der beschriebene Moraldissens - sollte er produktiv sein - müßte auf beiden Seiten die Einsicht fördern, daß je stärker die moralische Verurteilung der Handlungen der Gegenseite ausfällt, desto anspruchsvollere Moralstandards an die Beurteilung des eigenen Handelns und der Verantwortung für seine Konsequenzen aufgestellt werden müssen.

⁷⁶ Ústavní soud České republiky. Sbírka nálezů a usnesení. 3/1995, Praha 1995, S.91.

⁷⁷ Ebda., S.96.